
3 1761 07547358 7

Anleitung

zu einer

einfachen Buchführung für Privat- und Gemeindewaldungen mittleren bis kleinen Umfangs

mit einem Abriß der Buchführung der preußischen Staatsforstverwaltung

zum Gebrauch für Waldbesitzer, ausübende Forstmänner, Gutsverwalter, Rechnungsführer und Beflissene der Land- und Forstwirtschaft

bearbeitet von

J. Franz

Kgl. Oberförster zu Haus Ewig i. W.



Neudamm 1908

Verlag von J. Neumann

Verlagsbuchhandlung für Landwirtschaft, Fischerei, Gartenbau Forst- und Jagdwesen

Inhalts-Verzeichnis.

die Umtriebszeit, ein Vielfaches von 20, in Zeitabschnitte von 20 Jahren, welche **Perioden** genannt werden, ein. In dem Plan weist er nun die vorhandenen Bestände den verschiedenen Perioden zum Abtrieb zu, und zwar so, daß alle Perioden möglichst gleichmäßig ausgestattet werden und daher die Holznutzung für alle Zeiten möglichst gleichmäßig wird. In einfachen Fällen begnügt man sich auch nur mit der Ausstattung der I. Periode. Die Perioden werden mit römischen Ziffern bezeichnet. Die zunächst liegende erhält die Nr. I und die ferner liegenden bekommen die entsprechend höheren Ziffern. Wenn z. B. gesagt wird: Der Distrikt 2 steht in der III. Periode, so heißt das, der Bestand soll in der Zeit vom 40. bis 60. Jahre nach Aufstellung des Betriebsplans genutzt werden, ohne daß bestimmt ist, in welchem Jahre gerade die Nutzung stattfinden soll. Der I. Periode werden diejenigen Abteilungen zugewiesen, welche in den nächsten 20 Jahren verjüngt werden sollen, also in der Regel die ältesten. Alle Holzerträge, welche in diesen der I. Periode zugeteilten Beständen anfallen, heißen **Hauptnutzungen**, während die Holzerträge der späteren Perioden (Durchforstungen), deren Bestände innerhalb der nächsten 20 Jahre noch nicht verjüngt werden sollen, **Vornutzungen** heißen. Als Hauptnutzungen werden letztere Holzmassen nur dann gebucht, wenn infolge elementarer Ereignisse oder durch sonstige Veranlassung größere Eingriffe in die Bestände vorgenommen werden müssen, oder wenn es sich um den Aushieb von Überständern handelt, deren Holzmassen im Plan als Hauptnutzungen ausgeworfen sind. Mit Vornutzungen sind nicht zu verwechseln die **Nebennutzungen**, im wesentlichen die Erträge des Waldes außer Holz und Wild (s. Form. Nr. 122). Sind die Bestände der I. Periode festgelegt, so werden die darauf stehenden Holzmassen ermittelt und, vermehrt um den Zuwachs bis zur Mitte der Periode, in dem Plane bei den zutreffenden Abteilungen vermerkt. Die Summe dieser Holzmasse der I. Periode und der als Hauptnutzung geltenden Aushiebsmassen aus Beständen späterer Perioden, geteilt durch 20, ergibt den jährlichen **Abnutzungssatz der Hauptnutzung**. Die in dem Plan vermerkten und auffummierten normalen Holzerträge (Durchforstungen) der späteren Perioden, geteilt durch 20, ergeben den jährlichen **Abnutzungssatz der Vornutzung**. Der Hauptnutzungssatz muß streng innegehalten werden. Etwaige Überhiebe in einem Jahre müssen wieder eingespart werden im folgenden Jahr. In der Handhabung des Vornutzungssatzes hat der Wirtschafter dagegen unter Berücksichtigung der Fläche im Interesse der Bestandespflege freieren Spielraum.

Die Ausführung des Betriebsplanes wird bezüglich der Hauungen überwacht durch das Kontrollbuch mit seinen drei Abschnitten (A = Abteilungskonto, A1 = Mehrminderkonto, C = Kontrollkonto oder Kompaß für den Hiebsgang). Den Fortgang der Kulturen verzeichnet Abschnitt II des **Hauptmerkbuches**, während dessen I. Abschnitt die allgemeinen Revierverhältnisse behandelt. Zur Aufnahme der Flächenveränderungen dient das Flächenregister.

Die Veranschlagung der Beträge in dem Betriebsplan findet einheitlich nach Festmetern Derbholz statt. 1 **Festmeter** ist 1 cbm feste Holzmasse. Mit **Derbholz** bezeichnet man die oberirdischen Baumteile, welche mit Rinde einen Durchmesser von über 7 cm am dünnen Ende haben. Was schwächer ist, heißt **Reisig**, und der Wurzelstock, also der Baumteil unterhalb des Abhiebspunktes, wird **Stockholz** genannt. Stockholz und Reisig bilden den Gegensatz zu Derbholz und heißen **Nichtderbholz**, welches auf den Abnutzungssatz nicht angerechnet wird. Während die großen Resultate der Verwaltung einheitlich nur mit Festmetern (fm) arbeiten, rechnet der laufende Forstbetrieb nach Festmetern direkt nur bei den Stämmen (s. Form. 121). Die Stangen werden nach Stückzahl und Hundert, und alles Holz, welches in Stößen aufgesetzt wird, wird nach **Raummetern** (rm) gehandelt. 1 rm begreift so viel Holzstücke, wie sie bei dem Hauereibetrieb anfallen, als in einen Hohlraum von 1 cbm Inhalt gebracht werden können. Wegen der unvermeidlichen Luftzwischenräume enthält 1 rm weniger Holz als 1 fm. Könnte man das Holz schmelzen, so würde ein flüssiger Stamm von 1 fm Inhalt ein Gefäß von 1 cbm gerade vollfüllen, während 1 geschmolzener rm einen Teil des Gefäßes leer ließe. Die Faktoren, welche nötig sind, um die einzelnen nicht nach Festmetern gebuchten Sortimente auf den Festgehalt zu bringen, sind in den Formularen Nr. 121 und zu 135 angegeben.

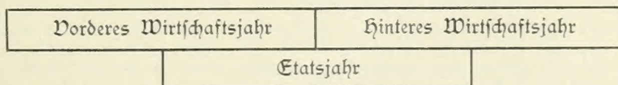
In dem Betriebsplan werden außer für die Hauungen auch Bestimmungen über die Kulturen der nächsten 20 Jahre getroffen. Der Betriebsplan enthält demnach den **allgemeinen Hauungs- und Kulturplan**; er bildet die Generalidee für den ganzen Gang der Wirtschaft in der I. Periode. Aus diesem allgemeinen Plan entwickeln sich die jährlich aufzustellenden **Hauungs- und Kulturpläne**, welche bestimmt angeben, was im kommenden Jahre gemacht werden soll. Der Hauungsplan verzeichnet die Hiebsorte getrennt nach Haupt- und Vornutzung. Am Schlusse jeder dieser Gruppen befindet sich eine

allgemeine Position für unvorhergesehene Hiebe, welche als Totalität bezeichnet werden. Im Eingang des Hauungsplanes wird das zulässige Abnutzungssoll berechnet, d. h. die Hiebsmasse, welche nach Maßgabe des Abnutzungssatzes unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderhiebe der Vergangenheit und der Mehr- oder Mindererträge gegen die Schätzung geschlagen werden kann. Was der Hauungsplan als Hiebsmasse wirklich festsetzt, heißt das Einschlagssoll. Der Kulturplan trennt die verschiedenen Arbeiten nach Kapiteln, welche jedes für sich aufgerechnet werden. Die rechte Seite des Formulars ist für die Legung der Kulturrechnung eingerichtet. Pläne werden für alle größeren Arbeiten der Forstverwaltung angefertigt. Am Schluß des Wirtschafts- oder Etatsjahres, je nach den Bestimmungen, werden die Rechnungen gelegt und den Plänen gegenübergestellt. Die Aufstellung von Plänen ist erforderlich, damit für die Bereitstellung der nötigen Mittel gesorgt werden kann und der Betrieb völlig ordnungsmäßig verläuft. Nach deren Genehmigung wird dem Revierverwalter ein entsprechender Kredit bei der Forstkasse eröffnet, die zuständigen Förster erhalten Auszüge aus den Plänen, und der Betrieb beginnt. Der Förster führt die Arbeiten unter Überwachung durch den Oberförster aus, fertigt die Lohnzettel darüber an und überreicht diese dem Oberförster, welcher sie nach Prüfung zur Auszahlung durch die Forstkasse anweist. Gleichzeitig trägt der Oberförster alle Ausgabeanweisungen, außer der Buchung der Ausgabe in dem Rechnungsteil des zutreffenden Plankonzeptes oder in einem besonderen Rechnungskonzept, in ein besonders von ihm zu führendes Kreditjournal ein. Handelt es sich um Einnahmen, so hat der Oberförster gleichfalls der Kasse Einnahmeanweisungen zuzustellen, welche ebenfalls in einem besonderen Buch, dem Solleinnahmebuch, vermerkt werden. Solleinnahme heißt jeder Geldbetrag in der Buchführung des Oberförsters, der von der Kasse erhoben werden soll. Die Kasse darf, soweit sie der Etat oder sonstige, dem Oberförster bekannte Verfügungen nicht dazu ermächtigen, ohne Anweisung des Oberförsters für die Oberförsterei weder Geld in Empfang nehmen, noch ausgeben. Der Oberförster ist also stets über die Kassenverhältnisse, vermöge seiner Buchführung, unterrichtet.

Zur Zusammenstellung der geschlagenen Hölzer (Holzeinnahme) und zugleich der Schlägerlöhne dient das Holzeinnahme- und Werbungskostenmanual, welches die Grundlage der Holzwerbungskostenrechnung bildet.

Die Holzausgabe wird im Holzmanual, der Grundlage der Naturalrechnung, nachgewiesen.

Der Staatshaushalt gründet sich auf das Etatsjahr (Rechnungsjahr), welches vom 1. April bis Ende März läuft. Dieses Etatsjahr kann aus technischen Gründen nur einem Teil der forstlichen Betriebszweige (Auszahlung der Gehälter, Verwertung der Nebennutzungen, des Wildes, Bausachen usf.) zugrunde gelegt werden. Für die meisten derselben, wie für die Holznutzung, das Forstkulturwesen, den Kommunikationswegebau u. a., bildet zur Abwickelung der Geschäfte einen viel natürlicheren Rahmen das Wirtschaftsjahr, welches sich vom 1. Oktober bis Ende September erstreckt. Der Kürze wegen fassen wir alles, was sich im Bereich des Wirtschaftsjahres vollzieht, unter der Bezeichnung „Wirtschaftsbetrieb", und alles, was innerhalb eines Etatsjahres erledigt wird, unter der Bezeichnung „Etatsbetrieb" zusammen. Aus der Verschiebung von Wirtschaftsjahr und Etatsjahr gegeneinander ergibt es sich, daß ein Etatsjahr von den aneinander stoßenden Hälften zweier Wirtschaftsjahre gedeckt wird, von denen wir das zeitlich erste das „vordere" und das andere das „hintere Wirtschaftsjahr" nennen wollen. Nachfolgende Zeichnung mag das Verhältnis der beiden Jahre zueinander näher veranschaulichen:



Da der Betrieb eines Wirtschaftsjahres ein in sich geschlossenes, harmonisches Ganzes bilden muß, so ergibt es sich, daß ein Etatsjahr außer den Ergebnissen des Etatsbetriebes nur die Resultate eines Wirtschaftsjahres nachweisen darf, wenn nicht Verwirrung entstehen soll. Hierbei kann nur das vordere Wirtschaftsjahr in Frage kommen, denn das hintere läuft noch, wenn das Etatsjahr abgeschlossen wird. Das vordere Wirtschaftsjahr schließt in der Mitte des zugehörigen Etatsjahres ab: die Pläne

sind durchgeführt, und damit hören die Geldausgaben des Wirtschaftsbetriebes auf (Legung der Kulturrechnung, Holzwerbungskostenrechnung usf.). Anders steht es mit der Holzverwertung (Holzausgabe) und der daraus folgenden Geldvereinnahmung aus dem vorderen Wirtschaftsjahre. Diese kann in vielen Fällen noch nicht beendet sein, und hierzu bietet das laufende Etatsjahr noch eine Frist von sechs Monaten, so daß am Schlusse desselben nicht nur die Ergebnisse des Etatsbetriebes, sondern auch des Wirtschaftsbetriebes vollständig vorliegen und nachgewiesen werden können. Das Etatsjahr saugt also neben den Einnahmen und Ausgaben seines Etatsbetriebes die Einnahmen und Ausgaben an Holz und Geld des vorderen, und zwar nur des vorderen, Wirtschaftsjahres auf. Hierbei merke man sich, daß es sich bezüglich der Geldeinnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb nur um den Erlös für Holz handeln kann, da andere zufällige, aus dem Wirtschaftsbetrieb sich ergebende Einnahmen, wie z. B. der Erlös für Samensäcke, dem Etatsjahr angehören, worin sie eingehen. Die auf die Erhebung des Geldes und die Holzausgabe bezüglichen Bücher des Oberförsters (Holzmanual, Naturalrechnung, Solleinnahmebuch) umfassen also die Zeit von 18 Monaten, d. h. vom Beginn des Wirtschaftsjahres bis Ende des zugehörigen Etatsjahres. Den gleichen Zeitraum umfassen die Rechnungsbücher des Rendanten bezüglich der Geldeinnahmen aus dem Wirtschaftsbetriebe. Hieraus ergibt es sich, daß sowohl der Oberförster die Buchführung für den Wirtschaftsbetrieb, als auch der Rendant seine Rechnungsbücher für jedes Etatsjahr bereits am 1. Oktober, also sechs Monate vor Beginn des Etatsjahres, neu anlegen müssen. Vom 1. Oktober bis 31. März ist aber noch sowohl der Etatsbetrieb für das laufende Etatsjahr, als auch der Holzausgabebetrieb für das abgelaufene Wirtschaftsjahr, dessen Erlös für das laufende Rechnungsjahr zu buchen ist, im Gange. Daraus folgt, daß sowohl der Oberförster als auch der Rendant in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Schluß des Etatsjahres zwei Buchführungen im Gange haben, und zwar eine für das laufende und eine für das kommende Rechnungsjahr. Auf der Oberförsterei finden wir z. B. in dieser Zeit zwei Holzmanuale und zwei Solleinnahmebücher im Betrieb. Das alte Holzmanual beschäftigt sich mit der Holzausgabe und der Geldsolleinnahme für Holz aus dem vorderen Wirtschaftsjahr, während sich das neue mit der Holzausgabe und der Geldsolleinnahme für Holz des hinteren Wirtschaftsjahres befaßt. Das neue Solleinnahmebuch verzeichnet nur die Solleinnahme für das Holz des hinteren Wirtschaftsjahres, das alte dagegen nimmt die Solleinnahme für das Holz des vorderen Wirtschaftsjahres und alle Einnahmen aus dem laufenden Etatsbetrieb auf. Wenn das laufende Rechnungsjahr zu Ende ist, tritt das alte Solleinnahmebuch vom Schauplatz zurück, und das neue nimmt dann auch die Einnahmen aus dem Etatsbetrieb auf. Ähnlich geht es mit den Büchern des Rendanten. Die Zeichnung auf Seite 9 mag das Übereinandergreifen der Buchführung veranschaulichen.

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat der Oberförster die Naturalrechnung, in welcher er sich nach dem Schema des Naturaletats über die Einnahme und Ausgabe an Holz und die Solleinnahme an Geld für Holz rechtfertigt, zu legen, während die Forstkasse nach dem Schema des Geldetats über sämtliche Geld-Einnahmen und -Ausgaben die Forstgeldrechnung legt. Zu diesen Hauptjahresabschlüssen bilden die am Schluß des Wirtschafts- oder Etatsjahres gelegten Einzelrechnungen (Kulturrechnung, Holzwerbungskostenrechnung usf.) Belege.

Bezüglich des Holzes vollzieht sich der Geschäftsgang wie folgt: Der Förster schlägt das Holz nach dem Hauungsplan ein, numeriert und berechnet es und reicht das Nummerbuch der Oberförsterei ein. Der Oberförster nimmt den Schlag ab, d. h. er prüft örtlich die Richtigkeit des Nummerbuches und läßt das Holz mit dem Waldhammer anschlagen. Hierauf wird der Holzwerbungskostenlohnzettel vom Förster aufgestellt und dem Oberförster eingereicht, welcher ihn nach Prüfung zur Auszahlung anweist. Den Inhalt des Nummerbuches läßt der Oberförster in die Abzählungstabelle übertragen. Die geworbenen Holzmassen werden in das dem Hauungsplan entsprechend vorgerichtete Holzeinnahmebuch, das sog. Holzeinnahme- und Werbungskosten-Manual eingetragen, worin auch die Hauerlöhne vermerkt werden. Dieses Manual bildet das Konzept zu der am Schluß des Wirtschaftsjahres zu legenden Holzwerbungskostenrechnung. Das Holz wird, soweit es nicht an Berechtigte, an Arme, als Deputatholz der Forstbeamten usf. abgegeben werden muß, in der Regel öffentlich meistbietend verkauft. Der Verkauf kann vor und nach dem Einschlag stattfinden. Bei ersterem Verfahren wird das Holz gewöhnlich pro Festmeter Derbholz, unter Umständen auch nach anderen Maßen, ausgeboten. Der Gesamtkaufpreis wird erst nach Fertigstellung des Schlages auf Grund der angefallenen Holzmasse und des gebotenen Einheitspreises berechnet. Der Kaufpreis wird durch die Kasse eingezogen, nachdem der Oberförster ihr eine Erhebungsliste, d. h. eine Liste, in welcher die verkauften Hölzer

Pläne und Rechnungen des Wirtschaftsbetriebes

Pläne und Rechnungen des Etatsbetriebes

Das Solleinnahmebuch

enthält die Einnahmen:

nur für Holz des vord. W. J.	für Holz des vord. W. J. u. die Einn. aus d. Etatsbetrieb

Die Naturalrechnung (Holzmanual)

enthält die Holzausgabe des vord. W. J. u.

Die Solleinnahme an Geld für dieses Holz

Forstgeldrechnung:

Einnahmen nur für Holz des vord. W. J.	Einnahmen für Holz des vord. W. J. und alle Einnahmen des Etatsbetriebes
Ausgaben für den Betrieb des vord. Wirtsch.-Jahres	
	Ausgaben für d. Etatsbetrieb

1. Okt. 05 — Wirtschaftsjahr 1905/6 Holz-Einnahme — Vord. W. J. — Ende Sept. — Hinteres W. J.

1. April — Etatsjahr 1906/7 — Ende März

1. Okt. 06 — Wirtschaftsjahr 1906/7 Holz-Einnahme — Vord. W. J. — Ende Sept. — Hinteres W. J.

1. April — Etatsjahr 1907/8 — Ende März

Pläne und Rechnungen des Wirtschaftsbetriebes

Pläne und Rechnungen des Etatsbetriebes

Das Solleinnahmebuch

enthält die Einnahmen:

nur für Holz des vord. W. J.	für Holz des vord. W. J. u. die Einn. aus d. Etatsbetrieb

Die Naturalrechnung (Holzmanual)

enthält die Holzausgabe des vord. W. J. u.

die Solleinnahme an Geld für dies. Holz

Forstgeldrechnung:

Einnahmen nur für Holz des vord. W. J.	Einnahmen für Holz des vord. W. J. u. alle Einnahmen des Etatsbetriebes.
Ausgaben für den Betrieb des vord. Wirtsch.-Jahres	
	Ausgaben für d. Etatsbetrieb

Wirtschaftsjahr und Etatsjahr.

nach Standort und Masse mit Käufer und Geldbetrag verzeichnet sind, hat zugehen lassen. Auf den Kaufpreis wird das Angeld, welches Käufer in der Regel vor der Fällung zahlen muß, angerechnet. Bei dem Verkauf nach dem Einschlag werden die Nummern der Abzählungstabelle einzeln oder zu Losen zusammengestellt ausgeboten. Die Ergebnisse werden in einer Versteigerungsverhandlung niedergelegt, welche von dem Oberförster, dem Rendanten und den anwesenden Förstern vollzogen und nach Notierung des Geldbetrages im Solleinnahmebuch des Oberförsters und dem Holzausgabebuch (Holzmanual) der Kasse zugestellt wird. Die Kasse gibt die Verhandlung später an den Oberförster zurück. Der freihändige Holzverkauf findet nur ausnahmsweise statt. Auch hierbei werden Erhebungslisten, wie oben beschrieben, ausgestellt und nach Buchung, wie vor, der Kasse übermittelt.

Allen Holzverkäufen werden Taxen zugrunde gelegt, welche periodisch nach den Ergebnissen von Durchschnittsberechnungen aus den wirklich erzielten Preisen für die einzelnen Sortimente und Klassen neu festgestellt werden. Ebenso erfahren die Hauerlohnsätze von Zeit zu Zeit, den veränderten Verhältnissen entsprechend eine Neuregelung. Bei Verkäufen vor dem Einschlag nimmt man gewöhnlich einen Mittelwert pro Festmeter für die Gesamtmasse der anfallenden Holzart an, falls nicht Gebote auf die einzelnen Sortimente, Taxklassen und Maße verlangt werden. Bei Versteigerungen nach dem Einschlag wird die Taxe bei jedem Verkaufslos eingetragen. Krumme oder sonst fehlerhafte Langnutzhölzer kommen nur mit 70 % der Taxe zur Berechnung. Das Ausgebot geschieht in der Regel mit der Taxe. Dem pflichtmäßigen Ermessen des versteigernden Beamten bleibt es überlassen, ob er auch Geboten unter der Taxe den Zuschlag erteilen will. Die summarischen Ergebnisse des Verkaufs werden immer in Beziehung zur Taxe gebracht. Bei den sehr beschränkten freihändigen Verkäufen bildet die Taxe in der Regel die unterste Preisgrenze.

Zu jeder Holzabgabe wird ein Holzverabfolgezettel vom Oberförster ausgestellt, welcher den Distrikt, in welchem das Holz steht, die verkauften Nummern und Sortimente, die Kaufsumme, den Namen des Käufers usw. enthält. Auf Grund eines Verabfolgezettels darf die Kasse den auf ihm verzeichneten Geldbetrag annehmen, auch wenn die Erhebungsurkunde noch nicht vorliegt. Nur nach Abgabe des von der Kasse quittierten Holzverabfolgezettels an den zuständigen Förster darf die Abfuhr des Holzes erfolgen. Der Verabfolgezettel muß stets dem Holzkäufer ausgehändigt und darf von der Kasse nicht direkt dem Förster zugestellt werden. Grund: der Käufer soll Einblick in den Zettel nehmen und sich überzeugen, daß der Inhalt mit seinem Gebote übereinstimmt. Der Holzverabfolgezettel macht so die Buchführung öffentlich. Nachträgliche Änderungen derselben sind nicht möglich. Der Förster darf die Zettel nicht mehr dem Oberförster ausliefern, sondern hat sie am Schluß des Jahres versiegelt durch die Oberförsterei dem Regierungs- und Forstrat zu übersenden. Das Verfahren leidet an erheblichen Mängeln.*

Das abgegebene Holz wird protokoll- und erhebungslistenweise nach dem Schema des Etats geordnet, unter Trennung der hauptsächlichsten Sortimente, mit der Geldsolleinnahme in das Holzausgabebuch, das schon erwähnte Holzmanual, eingetragen, welches das Konzept zu der am Schluß des Rechnungsjahres zu legenden Naturalrechnung bildet.

Die Nebennutzungen werden durch Verpachtung auf ein oder mehrere Jahre, öffentliche Versteigerungen oder freihändig verwertet. Mit Ausnahme der Verpachtungen ist das Verfahren demjenigen bei der Holzabgabe ähnlich. Bei der freihändigen Abgabe stellt der Oberförster Verabfolgezettel auf besonderem Formular aus, welche die Kasse zur Geldvereinnahmung und den Förster nach Bezahlung zur Verabfolgung ermächtigen. Über den Verkauf führt der Oberförster eine Liste, welche monatlich abgeschlossen und in einer Reinschrift der Kasse als Erhebungsliste zugestellt wird.

Die Jagd hat eine besondere Buchführung, welche die Wild-Einnahme und -Ausgabe kontrolliert. Auch die Jagdnutzung wird durch einen Abschußplan geregelt, dem die Abschußrechnung gegenübergestellt wird.

* Für das ganze Rechnungswesen besteht die Vorschrift, daß bei Weglassung von Dezimalen die vorhergehende Zahl um 1 erhöht wird, wenn die fortgelassene Dezimale 5 oder mehr beträgt, während niedrigere Dezimalen ohne Anrechnung wegbleiben. Beispiel: 3,765 = 3,77, 3,764 = 3,76. Bei Weglassung von mehreren Dezimalen ist nur die vorderste maßgebend, z. B. 3,76488 = 3,76.

Das Etatsjahr, welches sich über zwei Kalenderjahre erstreckt, wird nur mit einer Zahl bezeichnet, und zwar mit der Zahl desjenigen Jahres, worin es mit seinem größeren Teile liegt. Etatsjahr 1905/06 = Etatsjahr 1905. Falls das Wirtschaftsjahr mit einer Zahl genannt wird, ist ebenso zu verfahren. W. J. 1905/06 = W. J. 1906.

Infolge eingehender und scharfer Spaltung der Einnahmen und Ausgaben in die verschiedensten Kapitel und Titel, der Legung besonderer Rechnungen für die einzelnen Zweige der Verwaltung, der Nichtübereinstimmung von Wirtschaftsjahr und Etatsjahr und der vielen Verwaltungsbestimmungen wird die staatliche Buch- und Rechnungsführung sehr kompliziert, umständlich, zeitraubend und erfordert ein geschultes Beamtenpersonal. Selbst für den Staatsbetrieb erscheint es dringend wünschenswert, das Verfahren zu vereinfachen.

Ein solches Räderwerk in Betrieb zu halten, kann die Privatforstwirtschaft nicht unternehmen. Sie wird auch bei den größten Betrieben wesentliche Vereinfachungen eintreten lassen müssen. Der Forstassessor Böhm hat sich in seiner „Anleitung zur Buch- und Rechnungsführung für Privatforstreviere", Neudamm bei J. Neumann, das Verdienst erworben, die staatliche Buchführung für den Privatbetrieb zugeschnitten zu haben und hat zu dieser Buchführung eine große Zahl von Formularen für alle möglichen Zwecke entworfen, worüber sich ein Verzeichnis am Schlusse dieses Buches befindet. Das Böhmsche Werk wendet sich aber nach seiner Anlage vorwiegend nur an den größeren und großen Betrieb. Es gibt eine Fülle von Verhältnissen, für welche die Böhm'sche Buchführung noch zu umfangreich ist. Der forstliche Privatbetrieb ist sehr oft nicht so groß, daß er eine für sich abgeschlossene und selbständige Verwaltung hat. In der Regel ist er mit der Landwirtschaft verbunden, und der Besitzer oder der landwirtschaftliche Verwalter hat entweder allein oder in Verbindung mit einem Rechnungsführer und Revierjäger den Forstbetrieb zu leiten und das Rechnungswesen zu besorgen. Zuweilen liegen alle Geschäfte allein in der Hand eines Försters. An Betriebsplänen und einer Distrikseinteilung mangelt es hier meistens, ebenso werden Hauungs- und Kulturpläne in vielen Fällen nicht aufgestellt. Für diese Verhältnisse und namentlich auch für Gemeindewaldungen bedarf es eines ganz einfachen, aber doch übersichtlichen und durchsichtigen Verfahrens, welches in folgendem dargestellt werden soll. Es sind dazu nur wenige Formulare notwendig. Diese sind aber so eingerichtet, daß sie in jede vorhandene Buchführung eingeschoben werden können. Wer seine Buchführung also weiter ausdehnen will, kann dazu die nötigen Formulare aus dem Böhm'schen Magazin entnehmen.

II. Beschreibung einer einfachen Buchführung für Privat- und Gemeindewaldungen.

A. Allgemeines.

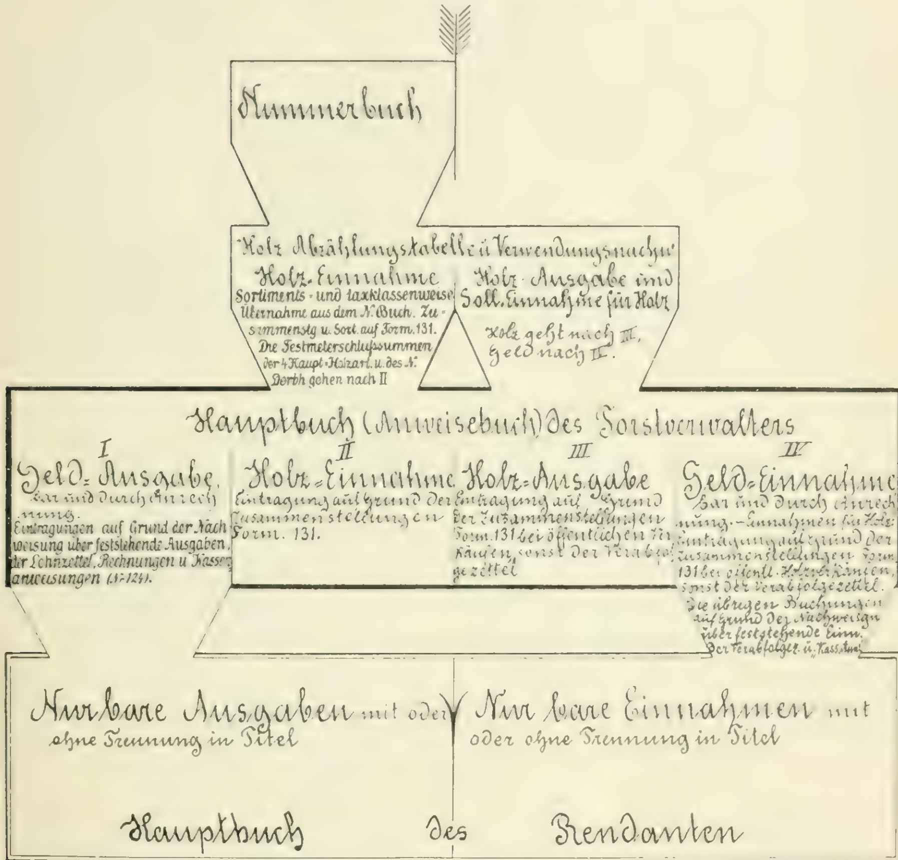
Der Zweck der forstlichen Buchführung besteht darin, die Ausgaben an Holz und Geld den Einnahmen an Holz und Geld gegenüberzustellen, um auf diese Weise eine Kontrolle der Wirtschaft und eine Übersicht über den Betrieb und dessen Rentabilität zu gewinnen. Wie wir weiter vorn gesehen haben, stellt der Staat die geschlagenen Hölzer der einzelnen Nummerbücher in einem besonderen Holzeinnahmebuch und die verkauften Hölzer der einzelnen Versteigerungsprotokolle und Erhebungslisten in einem besonderen Holzausgabebuch zusammen, während die Kasse über die Geld-Einnahmen und -Ausgaben wieder besondere Bücher führt. Bei den Eintragungen in das Holz-Einnahme- und -Ausgabebuch sucht der Staat die Trennung nach Holzarten und Sortimenten, wie sie in den Nummerbüchern erfolgt, möglichst festzuhalten. Dies läßt sich aber nur unvollkommen erreichen, da bei einer scharfen Trennung der vielen Holzarten und Sortimente die Buchungen zu schwierig würden und zu große Formulare verwendet werden müßten. Er teilt daher die Holzarten in vier Gruppen, welche auf Seite 18 verzeichnet sind, und nimmt innerhalb dieser Gruppen wieder Zusammenziehungen von Sortimenten vor. So werden z. B. Stämme und Derbholzstangen aller Klassen, also Tarklassen von etwa 10 bis über 60 Mark pro Festmeter, in einer Spalte

verringert. Die Buchführung läßt also die feinere Sortimentsbildung nicht übersehen. Wenn man nun noch erwägt, daß im Staatsbetriebe das meiste Holz vor dem Einschlage verkauft und im wesentlichen von dem Holzhändler in ganzen Stücken pro Festmeter übernommen, die Ausschlachtung und Sortierung aber erst außerhalb des Bereiches der forstlichen Buchführung vorgenommen wird, so ergibt es sich, daß die Sortierung der forstlichen Bücher kein richtiges Bild von derjenigen des Holzhandels abgibt und die Festhaltung der Sortimente, soweit die Trennung über die Unterscheidung von Nutzholz und Brennholz, Derbholz und Nichtderbholz hinaus geht, über die Nummerbücher und Verkaufsverhandlungen hinaus keinen inneren Zweck hat. Die Privatbuchführung kann jedenfalls bei der Zusammenstellung der Holz-Einnahme und Ausgabe jede Sortimentsbildung fallen lassen und sich mit der Trennung in obige vier Holzarten und der Unterscheidung von Derbholz und Nichtderbholz begnügen, ohne daß deshalb die Kontrolle minder scharf wird. Derbholz und Nichtderbholz müssen deshalb auseinander gehalten werden, weil ein etwa vorhandener Betriebsplan den Abnutzungssatz, welchem der jährliche Einschlag gegenüber gestellt werden muß, nur in Festmeter Derbholz angibt. Die vorliegende Buchführung rechnet also in den Hauptzusammenstellungen nur mit Festmetern Derbholz der vier Hauptholzarten und gibt außerdem unter Zusammenfassung aller Holzarten den Festgehalt für Stockholz und Reisig (Nichtderbholz) an. Die Umwandlung der Sortimente in Festmeter findet mit der Hilfstafel Formular 135 statt.

Die Geld-Einnahmen und Ausgaben in die vielen Untertitel des Staatsforstbetriebes zu zerlegen, hat bei der Privatforstwirtschaft wenig Zweck. Hier genügen wenige Gruppen, wie sie im Formular 133 enthalten sind. Ebenso ist es zwecklos, ein von dem Wirtschaftsjahr verschiedenes Rechnungsjahr einzuführen. Die vorliegende Buchführung kennt nur ein Wirtschaftsjahr, welches sich an das landwirtschaftliche anschließt und sich gewöhnlich vom 1. Juli bis Ende Juni erstreckt. Wo, wie bei Gemeindewaldungen, ein Rechnungsjahr besteht, verschlägt dies nichts, da hierdurch die Forstverwaltung weniger berührt wird. Sollten am Schluß des Wirtschaftsjahres noch Einnahmen aus Beständen des abgelaufenen Wirtschaftsjahres zu erwarten oder Ausgaben für dieses Wirtschaftsjahr zu leisten sein, so werden diese als Solleinnahmen und Sollausgaben in die nächste Buchführung übernommen und bei Erledigung in die für das Vorjahr bestimmten Ist-Rubriken eingetragen. Ebenso werden die unverkauft gebliebenen Holzbestände der Holz-Einnahme des nächsten Jahres vorgetragen. Solche Reste sucht man jedoch tunlichst zu vermeiden. Innerhalb eines Wirtschaftsjahres hat man also, abgesehen von der etwaigen Berichtigung der alten Nummerbücher bei Verwertung vorjährigen Holzes, nur mit der Buchführung eines Jahres zu tun, welche aber die Ergebnisse des laufenden und des Vorjahres scharf auseinander hält. Die Formulare setzen das Vorhandensein von Betriebsplänen, Hauungs- und Kulturplänen nicht voraus, sind aber für deren Bestehen eingerichtet. Ebenso ist Vorsorge getroffen, daß Hauptnutzung und Vornutzung getrennt werden können. In der Privatwirtschaft wird man aber zweckmäßig von dieser Trennung Abstand nehmen und einen einheitlichen Abnutzungssatz einführen. Infolge obiger Vereinfachungen gelingt es, den ganzen Betrieb der Holz-Einnahme und -Ausgabe und der Geld-Einnahme und -Ausgabe zusammen in ein Formular, das Hauptbuch, zu legen und vermittelst dieses einen Buches einen vollen Überblick über den ganzen Wirtschaftsbetrieb zu schaffen. Die zu der Buchführung gehörenden Vordrucke sind folgende: Holztare und Werbungskosten (Nr. 121), Tare für Forstnebennutzungs-Gegenstände (Nr. 122), Verabfolgezettel zum Durchschreiben (Nr. 123 und [illegible]), Kassenanweisung (Nr. 124), Nachweisung über die von den Arbeitern zu zahlenden Versicherungsbeiträge (Nr. 125), Universallohnzettel (Nr. 126), Nummerbuch (Nr. 127), Umschlag zum Nummerbuch (Nr. 128), Zusammenstellung der Nummerbuchseiten (Nr. 129), Holzabzählungstabelle und Verwendungsnachweisung (Nr. 130), Zusammenstellung zur Holzabzählungstabelle und Verwendungsnachweisung (Nr. 131), Holzverkaufsnebenliste zum Durchschreiben oder Kopieren (Nr. 132), Hauptbuch in zwei Ausgaben (Nr. 133 und 134), Hilfstafel zur Umwandlung der nach Raummaß und Stückzahl gebuchten Holzsortimente in Festmeter (Nr. 135), Forsteinrichtungsformulare (Nr. 136 bis 139).

B. Kurze Übersicht über das Verfahren bei Trennung von Kasse und Betrieb.

a) Schematische Übersicht:



b) Beschreibende Übersicht.

1. Holzeinnahme und Holzausgabe.

Holzeinnahme. Aus dem Nummerbuch geht das Holz sortiments- und taxklassenweise in die Holz-Abzählungstabelle und Verwendungsnachweisung, von dort auf Form. 131 sortiments- und taxklassenweise zusammengestellt und nach Festmetern der vier Hauptholzarten sowie nach Derbholz und Nichtderbholz sortiert, mit den Festmeterschlußsummen dieser Sortierung in das Hauptbuch des Forstverwalters.

Die Eintragung in das Hauptbuch erfolgt bei Auszahlung des Schlußlohnzettels über die Holzwerbung. Natural-Einnahmen und -Ausgaben werden von der Kasse nicht gebucht.

Das Nummerbuch hat einen besonderen Umschlag mit einem Täfelchen zur Bestimmung der Klasse aus Länge und Durchmesser bei Nadelholzstämmen zum sortimentsweisen Numerieren der Stämme.

Die Umwandlung der nicht nach Festmetern gebuchten Sortimente in Festmeter auf Form. 131 findet mit der Hilfstafel Nr. 133 statt.

Holzausgabe. Der Verkauf des Holzes geschieht aus der Holz-Abzählungstabelle und -Verwendungsnachweisung. Bei öffentlichen Verkäufen werden die verkauften Hölzer mit dem Erlös jedesmal auf Form. 131 wie oben zusammengestellt und sortiert. Die Zusammenstellung wird von den versteigernden Beamten festgestellt und vertritt das Holz-Versteigerungsprotokoll. Der Inhalt der Zusammenstellung geht wie oben in das Hauptbuch des Forstverwalters. Bei freihändigen und freien Abgaben wird das Holz auf Grund der einzelnen Verabfolgezettel, deren Holzmassensummen mit der Hilfstafel auf den Festgehalt zu bringen sind, in das Hauptbuch des Forstverwalters übernommen.

Die Buchführung schließt sich an die Sortiments- und Taxklassenbildung der preußischen Staatsforstverwaltung an und hat für Holz und Nebennutzungen Tax-Formulare mit offen gelassenen Zahlenspalten, welche durch benachbarte Oberförstereien ausgefüllt werden sollen.

Die Verabfolgezettel haben eine einheitliche Form für alle Abgabearten. Bei öffentlichen Holzverkäufen soll auf jedem Zettel nur eine Taxklasse und bei sonstigen Abgaben nur eine Holzart erscheinen. Die Zettel werden durchgeschrieben. Die Durchdrücke bleiben bei der Verwaltung.

Die Holzverkaufsnebenliste des Rendanten, welche auch die Holzmassen nach Ort, Nummern und Inhalt verbucht, wird ebenfalls durchgeschrieben. Den Durchdruck erhält der Förster sofort nach dem Termin.

2. Geldeinnahme und Geldausgabe.

Alle baren Geldeinnahmen und Geldausgaben, welche die Kasse erledigen soll, werden vom Forstverwalter angewiesen. Der Forstverwalter trägt sowohl die baren Einnahmen und Ausgaben, als auch die Anrechnungen in sein Hauptbuch ein und verbucht alles titelweise. Die Kasse vermerkt in ihrem Hauptbuch, wozu jedes Kassenbuch verwendet werden kann, nur die baren Einnahmen und Ausgaben mit oder ohne Trennung in Titel. Erhebungslisten werden außer den Zusammenstellungen und Verabfolgezetteln nicht aufgestellt. Feststehende Einnahmen und Ausgaben kommen periodisch zur Anweisung.

Die Geldeinnahme erfolgt durch die Kasse bei öffentlichen Holzverkäufen auf Grund der festgestellten Zusammenstellungen in Verbindung mit der Nebenliste und den Verabfolgezetteln, bei freihändigen Holzabgaben und dem Verkauf von Nebennutzungen auf Grund der Verabfolgezettel, im übrigen nach vorhandenen Unterlagen (Abrechnungen) oder den Kassenanweisungen.

Die Geldverausgabung geschieht nach den angewiesenen Lohnzetteln, Rechnungen und den Kassenanweisungen.

Die Verlohnung sämtlicher Arbeiten erfolgt auf einem Formular (Nr. 126).
Das Versicherungswesen ist von den Lohnzetteln getrennt und selbständig gemacht (Form. 125).

3. Das Hauptbuch.

Der ganze Betrieb wird beherrscht durch das Hauptbuch (Nr. 133) des Forstverwalters, welches einen vollkommenen Überblick über den ganzen Gang der Wirtschaft gewährt.

C. Die Buchführung an der Hand der Formulare erläutert.

a) Die Formulare Holztaxe und Werbungskosten (Nr. 121 auf S. 47) und Taxe für Forstnebennutzungsgegenstände (Nr. 122 auf S. 50).

Die Bedeutung der Taxen haben wir bereits im I. Abschnitt kennen gelernt. Für den mittleren und kleinen Privatbesitz ist es nicht ratsam, auf Grund umständlicher Durchschnittsberechnungen aus den Preisen im eigenen Reviere selbständige Taxen aufzustellen, da das Ermittelungsgebiet zu klein ist. Der Besitzer würde sich auch damit zu sehr isolieren und unter Umständen wesentliche Nachteile davon haben. Es wird ihm deshalb empfohlen, sich die Ergebnisse des großen Handels zu beschaffen, damit er weiß, was er für seine Walderzeugnisse verlangen kann. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die Taxformulare entworfen. Er braucht diese Vordrucke nur an eine benachbarte Oberförsterei oder an mehrere zu senden mit der Bitte, die dortigen Zahlen einzutragen, um auf die einfachste Art über die Preisverhältnisse, die Schlägerlöhne und die handelsübliche Sortierung der Walderzeugnisse unterrichtet zu werden. Auf diese Weise werden die umständlichen und wertvollen Ermittelungen des Staatsforstbetriebes zum Gemeingut gemacht. Daneben abonniere der Privatmann noch auf einen Holzverkaufsanzeiger. Blätter, welche außer den Inseraten auch fachwissenschaftliche Artikel bringen, sind u. a. „Der Holzmarkt“, Berlin SW. 68, „Der Holzkäufer“, Hannover, der „Allgemeine Holzverkaufsanzeiger“, Hannover, das „Handelsblatt für Walderzeugnisse“, Freiburg i. B. Die Holzartengruppierung im Kopf des Formulars Holztaxe ist diejenige des Regierungsbezirks Arnsberg. Nötigenfalls würden die Köpfe handschriftlich umzuändern sein, ev. unter Benutzung des freien Raumes unter dem Kopf. Aus dem Formular ersehen wir u. a., daß bei dem Laubholz die Taxklassen nach dem Mittendurchmesser, bei dem Nadelholz nach dem Festgehalt gebildet werden. Die Stangen werden durchweg nach der Stärke des Durchmessers 1 m oberhalb des unteren Endes sortiert. Abgesehen von den Wahlhölzern zerfallen die Laubholzstämme in eine A- und B-Klasse, die Nadelholzstämme in Schneidehölzer und gewöhnliche Rundhölzer. Bei öffentlichen Verkäufen, welche die Regel bilden sollen, empfiehlt es sich für den Privatmann nicht, diese Güteklassen bezüglich der Taxberechnung getrennt zu behandeln. Auch wird er fehlerhafte Stämme nicht wie im Staatsforstbetrieb mit 70 % der Taxe einsetzen. Die Taxe soll vielmehr für jede Klasse einheitlich sein. Der Förster hat aber im Nummerbuch jede Nummer nach ihrer Güte einzuschätzen und die Güteklassen mit den Buchstaben a (sehr gut), b (gut), c (mittel), d (gering) zu bezeichnen. Das Rechnungswesen wird dann einfacher, und der versteigernde Beamte weiß doch, was er für sein Holz verlangen kann. Je nach der Gütebezeichnung wird er das Holz mit bestimmten Prozenten über oder unter der Taxe ausbieten. — Das Formular Nr. 122 erläutert sich aus sich selbst.

b) Der Verabfolgezettel (Nr. 123 auf S. 51) und die Kassenanweisung (Nr. 124 auf S. 51).

Während im preußischen Staatsforstbetrieb bei den einzelnen Arten der Abgabe von Holz und Nebennutzungen Verabfolgezettel verschiedener Form und Farbe, jede mit besonderer Nummerfolge, zur Verwendung kommen, kennt die vorliegende Buchführung nur ein einheitliches Formular bei allen Arten der Abstoßung von Holz und Nebennutzungen und läßt die Nummerfolge einheitlich durch alle Titel durchlaufen. Mit dem Verabfolgezettel ist die Quittung verbunden, welche im wesentlichen den Inhalt des Verabfolgezettels, namentlich Distrikt und Nummer des Verkaufsgegenstandes, wiederholt. Die Quittung, welche bei Verwendung von mehreren Fuhrleuten in mehrfacher Ausfertigung gegen Entschädigung zu geben ist, erhält der Käufer, dessen Fuhrleute sie bei Entnahme der Walderzeugnisse mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen, während der Verabfolgezettel nach Bezahlung direkt dem Förster zugestellt wird, damit dieser Kenntnis von der Bezahlung nimmt. Diese Einrichtung gibt unbeschadet der Sicherheit des Verfahrens dem Fuhrmann ein Mittel gegen die Irrtümer, welche mit dem Abschreiben der Zettel verbunden sein können, andererseits unterrichtet sie den Förster sofort über die geschehene Bezahlung und

schafft ihm die Möglichkeit einer wirksamen Kontrolle der Holzabfuhr. Der Verabfolgezettel bildet für die Kasse die Ermächtigung zur Vereinnahmung des darauf verzeichneten Geldes, und für die Zettelabgabestelle schafft er die Befugnis zur Verabfolgung der auf dem Zettel genannten Walderzeugnisse. Bei öffentlichen Holzverkäufen soll auf einem Zettel nicht mehr als eine Taxklasse und bei freihändigen nicht mehr als eine Holzart zur Abgabe gelangen. Bei freihändigen oder freien Holzabgaben ist unter der Summe der abgegebenen Holzmasse deren Festgehalt anzugeben. Bei allen nicht öffentlichen Verkäufen werden Erhebungslisten neben den Zetteln nicht mehr ausgestellt. Der Inhalt des Zettels geht direkt in das später zu beschreibende Hauptbuch, und zwar bei Trennung von Kasse und Betrieb sowohl in das Hauptbuch des Forstverwalters, als auch in das des Rendanten, in letzteres jedoch mit Ausschluß der Naturalien. Handelt es sich um größere Abgaben, so kann der Geldbetrag auf dem Zettel und der Quittung in Buchstaben und mit Tinte angegeben werden, während sonst nur Zahlen mit Kopiertintenstift Anwendung finden. Jeder Zettel wird vermittelst des Durchschreibeverfahrens in zwei Exemplaren ausgestellt. Das Original erhält die Kasse zur Abgabe an den Förster, während die Durchdrucke bei der Verwaltung verbleiben und für diese ein eingehendes Tagebuch über den Naturalausgabe- und Geldeinnahmebetrieb bilden, welches jede Verwirrung ausschließt. Zweckmäßig benutzt man die fertig zu habenden Durchschreibebücher für die Verabfolgezettel. In den Büchern befindet sich eine Schreibunterlage aus Karton, welche bei Ausstellung eines Zettels jedesmal unter das zweite Blatt geschoben wird. Das Schreiben erfolgt mit einem guten (harten) Kopiertintenstift, welcher sehr glatt über das Papier läuft. Die Lage des Blaubogens muß man öfters verändern, damit nicht immer dieselbe Stelle von dem Stift getroffen wird. Mit Hilfe der Durchschreibezettel kann eine Person ohne Schwierigkeit einen öffentlichen Holzverkauf abhalten, indem sie im Termin nur die Zettel ausstellt und die Zettelnummern in der Abzählungstabelle vermerkt, welche später zu berichtigen ist.

Die Zettel, welche zweckmäßig in einem Schnellhefter gesammelt werden, sind von der Zettelabgabestelle am Ende des Jahres dem Waldeigentümer auszuliefern.

Über die einfache Ausgabe des Verabfolgezettels (Nr. 150) vgl. S. 36.

Die Kassenanweisung (Form. 124) dient zur Vereinnahmung von Beträgen, bei welchen weder Holz noch Nebennutzungen verabfolgt werden (z. B. Erlös für Wild), sofern nicht Unterlagen vorhanden sind (z. B. Abrechnungen des Wildhändlers), auf denen die Einnahmeanweisung erfolgen kann. Dasselbe Formular wird auch verwendet zur Anweisung von Ausgaben (kleine Beträge), zu denen keine Lohnzettel oder sonstige Unterlagen vorliegen.

c) Die Nachweisung über die von den Arbeitern zu zahlenden Versicherungsbeiträge (Nr. 125 auf S. 52).

Die Verrechnung der Beträge für die Kranken- und Altersversicherung findet sonst gewöhnlich auf den Lohnzetteln statt, indem bei dem Lohnbetrag jedes Arbeiters die Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeiters vermerkt und die letzteren von dem Lohne in Abzug gebracht werden. Die Verquickung des Versicherungswesens mit den Lohnzetteln ist für die Privatwirtschaft nicht zu empfehlen. Die vorliegende Buchführung löst deshalb die Arbeiterversicherung von der Arbeitsverlohnung los und macht sie vollständig selbständig. Bei der Krankenversicherung werden am besten Vorschüsse an die Krankenkasse gezahlt und im Hauptbuch als Ausgabe gebucht, über welche periodisch Abrechnung stattfindet. Die Beträge für den Ankauf der Altersmarken werden gleichfalls als Ausgabe gebucht. Periodisch je nach der Lohnzahlung erfolgt dann die Aufstellung einer Nachweisung nach Formular 125 über die von den Arbeitern zu zahlenden Versicherungsbeiträge, welche bei der Krankenversicherung ein Drittel, bei der Altersversicherung die Hälfte der ganzen Aufwendungen ausmachen. Auf Grund dieser Nachweisung wird der Versicherungsbeitrag bei irgend einer Lohnzahlung erhoben und als selbständige Einnahme in den dafür vorgesehenen Spalten des Hauptbuches vermerkt. Die Ausfertigung der Nachweisung erfolgt mittels des Durchschreibeverfahrens in zwei Stücken, wovon dem mit der Gelderhebung beauftragten

Arbeiter ein Exemplar übergeben wird. Das Markenwesen wird am einfachsten, wenn man die Bedienung der Quittungskarten einem Beamten (Kasse) überträgt, der die Marken kauft, einklebt und sie dann liquidiert. Eine jederzeitige Kontrolle ist durch Einsichtnahme der Karten möglich.

d) Der Universallohnzettel (Nr. 126 auf S. 52)

ist sowohl zur Verlohnung von Holzwerbungskosten, als auch von sonstigen Tagelohn- und Akkordarbeiten geeignet. Sein Gebrauch ist im Kopf des Formulars erläutert. Nach Prüfung wird er mit dem Zahlungsvermerk — z. B. „zweihundertzwanzig Mark 40 Pf. sind zu zahlen" —, dem Datum der Anweisung und der Unterschrift des anweisenden Beamten versehen. Der Arbeiter quittiert auf dem Lohnzettel. Das Formular ist gleichfalls zum Durchschreiben eingerichtet.

Ziehen sich Akkordarbeiten über einen längeren Zeitraum hin, so daß man die Arbeiter mit der Auslohnung nicht bis zur Beendigung der Arbeiten und der genauen Berechnung des Verdienstes warten lassen kann, so gibt man Abschlagszahlungen (Form. 126). Hierbei stellt der aufsichtsführende Beamte ohne weitere Berechnungen auf den Vorarbeiter einen Lohnzettel über eine bestimmte Summe unter Bezeichnung der Arbeiten aus und bescheinigt darunter, daß mindestens ein diesem Betrage entsprechendes Arbeitsquantum geleistet ist. Bei der späteren Schlußverlohnung werden diese Abschlagszahlungen in Anrechnung gebracht.

Ausgaben, zu denen keine Lohnzettel oder Rechnungen vorliegen, werden auf der Kassenanweisung (Nr. 124) angewiesen.

e) Nummerbuch (Nr. 127 auf S. 20), Umschlag zum Nummerbuch (Nr. 128 auf S. 53), Zusammenstellung der Nummerbuchseiten (Nr. 129 auf S. 20), Abzählungstabelle und Verwendungsnachweisung (Nr. 130 auf S. 52), Zusammenstellung zur Abzählungstabelle und Verwendungsnachweisung (Nr. 131 auf S. 54), Holzverkaufsnebenliste (Nr. 132 auf S. 54).

Das Nummerbuch ist das Holzaufnahmebuch des Försters. Es enthält zunächst die Nummer des Holzes im Walde, das Aufmaß der Stämme sowie Holzart und Sortiment, letztere abgekürzt. Dann folgen fünf Spalten: Stück, Hundert, Klasse, fm, rm. Unter Stück kommt die zu jeder Nummer gehörige Zahl (bei Stämmen immer 1) der Stämme und Derbholzstangen, die Hundertrubrik enthält die Sortimente, welche nach Hunderten gebucht werden, also im wesentlichen die Reiserholzstangen, unter fm steht der Festgehalt der Stämme und unter rm alles, was nach rm aufgearbeitet ist. — Wer eine andere Einrichtung des Nummerbuches mit Nebeneinanderreihung der Sortimente wünscht, kann hierzu die Längsspalten des Täfelchens oben benutzen, in welche mit Durchstreichung des gedruckten Kopfes beliebige Eintragungen gemacht werden können. — Der Festgehalt der Stangen wird deshalb nicht ausgeworfen, weil dieser klassenweise feststeht und der Inhalt deshalb am Schluß berechnet werden kann, wo auch die rm in fm umgewandelt werden. Auch findet ja der Verkauf bei den Stangen nach der Zahl und nicht nach dem kubischen Inhalt statt. Die weiteren Spalten und der freie Raum des Nummerbuches nehmen Namen und Wohnort der Käufer, Kaufpreis, die Nummer des Verabfolgezettels, Bemerkungen über den Ort, wo das Holz im Walde steht, Verdienst der einzelnen Holzhauerrotten usf. auf. Die Aufsummierung der Nummerbuchseiten erfolgt ohne Trennung von Holzarten und Sortimenten. Diese Trennung geschieht in dem Täfelchen oben, für welches der darunter stehende Kopf gilt. Reicht dieses nicht aus, so benutzt man noch das Täfelchen rechts daneben, welches in seiner Einteilung genau dem linken entpricht, ev. auch noch den freien Raum. Zum Nummerbuch gehört ein besonderer Umschlag (Nr. 128), welcher u. a. auf der Innenseite ein über das Nummerbuch hervorstehendes Täfelchen trägt zur Bestimmung der Klassen aus Länge und Durchmesser bei Nadelholzstämmen. Die Zusammenstellung der Seiten erfolgt am Schlusse des Nummerbuches, während die Holzarten und Sortimente auf besonderem Formular (Nr. 129) zusammengestellt werden. Zum Druck der Köpfe des letzteren Formulars sind

Stempel bei Theodor Kaiser, Berlin SW., Charlottenstraße 16, erhältlich. Ein Satz von 8 Kautschukstempeln auf Holzstäbchen mit den Bezeichnungen: Sägeblöcke, Stämme, Stangen, Sch. Nutzholz, Scheite, Knüppel, Stockholz, Reiser kostet einschließlich Stempelfarbe, Kissen, Pinsel und Kästchen etwa 5 Mark. Die Einrichtung ist sehr praktisch und empfehlenswert. Bei der Eintragung der Sortimente in die Zusammenstellung kann man, was namentlich bei Zahlen mit Dezimalstellen in Frage kommt, zwei Längsspalten benutzen, falls eine als zu klein erscheint. Die Spalte für Taxe und Erlös bei Formular 129 ist abzuschneiden und die Zusammenstellung auf der nächsten Seite fortzusetzen, falls die Rubriken einer Seite nicht ausreichen sollten. Bei der Herstellung der Köpfe der Zusammenstellung hat man darauf zu achten, daß die vorkommenden Holzarten und Sortimente in der üblichen Reihenfolge vermerkt werden.

Die Holzarten haben folgende Ordnung:

I. Eichen.
II. Buchen und andere Harthölzer (Hainbuchen, Eschen, Ahorn, Rüster, Obstbaum).
III. Anderes Laubholz (Birke und sonstige Weichhölzer).
IV. Nadelholz.

Innerhalb dieser Gruppen herrscht nachstehende Reihenfolge:

I. Langnutzholz in Stämmen und Abschnitten.
II. Nutzholz in Stangen.
III. Schichtnutzholz.
IV. Brennholz (Kloben, Knüppel, Reiser).

Bei der Anfertigung der Zusammenstellung der Nummerbuchseiten stellt man zunächst fest, welche Holzarten, Sortimente und Taxklassen überhaupt vorkommen, und danach stempelt oder schreibt man den Kopf. Ist die Schlußsumme der Zusammenstellung gezogen, so findet, falls das Holz nicht im Tagelohn aufgearbeitet ist, die Berechnung der Werbungskosten auf Formular 126 statt. Hierbei werden in der Regel nur obige vier Holzartengruppen unterschieden, und innerhalb dieser Gruppen werden die Sortimente und Taxklassen nur so weit getrennt, als verschiedene Hauerlohnsätze in Frage kommen. Wo die Stämme einer Holzartengruppe einen Hauerlohnsatz haben, werden sie also zusammengefaßt. Die Stangen werden getrennt, da sie verschiedene Sätze haben. Über die Holzwerbungskosten gibt das ausgefüllte Formular 127 Auskunft. Falls Rückerlöhne gewährt sind, was gewöhnlich bei einem Transport des Holzes von durchschnittlich über 50 Schritte bis zur Aufbereitungsstelle geschieht, werden diese unter den Hauerlöhnen berechnet. Von der Summe beider sind die bereits geleisteten Abschlagszahlungen abzuziehen. Auf Seite 20 ist die Aufstellung des Holzwerbungskostenlohnzettels veranschaulicht. Dort ist auch der Gang des Holzes durch die ganze Buchführung zur Darstellung gebracht. Beispiel a zeigt eine Seite des Nummerbuches, b die Zusammenstellung der Nummerbuchseiten, c die Aufstellung des Holzwerbungskostenlohnzettels, d die Zusammenstellung der Abzählungstabelle, e die Eintragung dieser Summe in das Hauptbuch und f die Eintragung in den Betriebsplan. Auf der letzten Seite des Formulars 127 findet sich ein besonderer Vordruck zur Berechnung der Werbungskosten, den der Forstbeamte in kleineren Verhältnissen zweckmäßig benutzt. Es sei hier bemerkt, daß im Kleinbetrieb das Nummerbuch (oder die Abzählungstabelle) mit den Durchschreibezetteln und den Taxformularen die ganze forstliche Buchführung darstellen kann und in die Geld-Einnahmen und Ausgaben im landwirtschaftlichen Kassenbuch vermerkt werden.

Die Formulare sind auf S. 20, 21 nur so weit dargestellt, als es zum Verständnis notwendig ist.

Vor der Aufarbeitung des Holzes muß sich der Forstbeamte genau über die Bedürfnisse des für ihn maßgebenden Holzmarktes unterrichten, damit er die richtige Sortierung vornehmen und dem Holz die marktgängigen Abmessungen geben kann. Kleinere Besitzer erkundigen sich darüber am besten bei benachbarten Oberförstereien. Immer soll das Bestreben vorhanden sein, möglichst viel wertvolles Nutzholz auszuhalten.

Zum Aufsetzen des Schichtholzes bildet man durch Einschlagen von je vier Pfählen, die durch Streben gestützt werden, Gehäuse mit rechtwinkeligen Grundflächen und lotrechten Wänden, in welche das Holz möglichst dicht (das wertvollere auf Unterlagen) gesetzt wird. Gespaltene Stücke sollen nicht die Form des ursprünglichen Rundstückes wiederherstellen. Vordere und hintere Fläche des Stoßes müssen glatt und eben sein. Holzgrundfläche mal Holzhöhe (an Hängen horizontal bzw. lotrecht gemessen), letztere ohne Schwindemaß ($^1/_{20}$ der Höhe) bilden den Rauminhalt des Stoßes, der möglichst volle Kubikmeter betragen soll. An Hängen verlaufen Vorder- und Hinterflächen

desselben in der Richtung des stärksten Gefälles, damit die Holzstücke in horizontale Lage kommen. Bei gegebener Länge der Holzstücke erhält man die Stoßhöhe für 1 rm bei 1 m Breite durch Division der Stoßgrundfläche in 1; z. B. Länge = 1,2 m, Grundfläche = 1,2 qm, Höhe = $\frac{1}{1,2}$ = rund 0,83 m. Dazu Schwindemaß.

Die Längenermittelung der Stämme erfolgt vermittelst eines mit Unterteilung versehenen Zweimeterstabes. Die Messung beginnt vom oberen Rande des Fallkerbes ab und soll, abgesehen von besonders wertvollen Stämmen, möglichst mit vollen Metern abschließen. Alle zwei Meter wird ein feiner Sägeschnitt in die Rinde gemacht. Bezeichnung der Stammitte, wo die Dicke gemessen wird, durch ein mit dem Reißhaken eingerissenes Kreuz oder einen Schalm. Messung der Dicke mit der Kluppe über Kreuz und Berechnung des Mittels. Bei Wülsten, Ästen in der Mitte Messung gleich weit ober- und unterhalb der Mitte, wo der Stamm normal ist, und Berechnung des Mittels. Unregelmäßige Stämme in Abschnitte einteilen und jeden Teil für sich aufmessen. Bei Stämmen wird die Nummer (schwarze Ölfarbe) und darunter das Aufmaß (links Länge, rechts Durchmesser) auf die Grundfläche des Stammes geschrieben. Bei Derbschichtholz und Reis I Vorstoßen eines Holzstückes in der Mitte in $^2/_3$ Höhe, worauf die Nummer kommt. Derbholzstangen erhalten die Nummer auf eine Platte am unteren Ende. Im übrigen werden die Nummern auf die rechten Seitenpfähle oder besondere Nummerpfähle geschrieben. Numerierschlägel von Wilhelm Göhlers Witwe, Freiberg in Sachsen. — Reisholzstangenhaufen sind durch Querhölzer in Gruppen von je zehn Stück zu teilen.

Der Festgehalt der Stämme wird einer Kubiktabelle entnommen, welche nach Länge und Mittendurchmesser den Inhalt direkt angibt. Zur Bestimmung des Festgehaltes von Grubenhölzern aus Länge und Zopfstärke dient die Maßtafel von Forstmeister Paul Lehnpfuhl.

Das Numerieren geschieht entweder fortlaufend, wie das Holz im Walde steht oder liegt, gewöhnlich jedoch mit besonderer Behandlung von Nutzholz und Brennholz, oder sortiments- und taxklassenweise. In letzterem Falle wird das Holz erst mit Blei fortlaufend vornumeriert und in das Nummerbuch eingetragen. Alsdann gibt man dem Holze in dem Nummerbuch neue Nummern, und zwar so, daß die Nummern der einzelnen Sortimente und Taxklassen in der vorgeschriebenen Reihenfolge geschlossen hintereinander folgen. Diese neuen Nummern werden alsdann mit schwarzer Ölfarbe auf das Holz übertragen. Im Nummerbuch vermerkt man, wo das Holz im Walde lagert, z. B. im Siepen, am Mühlenweg, am B-Gestell, am Wildacker, Feldrand usf., und schreibt den Ort zweckmäßig auch später auf die Abfuhrlegitimation, damit das Holz leicht vom Fuhrmann gefunden werden kann. Größere Kahlschläge teilt man in kleinere Bezirke durch Zeichen an Randbäumen, eingeschlagene Pfähle in einiger Entfernung vom Schlag (zur Vermeidung des Umfahrens) und bezeichnet diese Unterteile mit römischen Ziffern, welche auch im Nummerbuch vermerkt werden. Das sortimentsweise Numerieren hat große Vorzüge für die Buchführung und den Verkauf. Es macht das schriftliche Verfahren einfach und sicher. Als Nachteil ist zu verzeichnen die schwierigere Auffindbarkeit des Holzes und die unbequemere Abnahme. Wo ganze Schläge pro Festmeter oder ganze Sortimente im Vorverkauf abgegeben sind, wird man nicht sortimentsweise bzw. klassenweise numerieren, man sorgt nur dafür, daß das Holz eines Käufers tunlichst eine geschlossene Nummernfolge erhält. Da die Taxklassen der Laubhölzer nach der Stärke des Mittendurchmessers gebildet werden, so können die Klassen ohne Vornumerierung direkt auseinander gehalten werden, indem man jeder Klasse eine mit fortlaufender Nummernfolge versehene Seite zuteilt. Beim Numerieren werden nun die Stämme in die zutreffende Seite eingetragen. Ist die Seite voll, so wird am Schluß eine neue Seite eingerichtet. Die Nummernfolge setzt hierbei naturgemäß zuweilen aus, was aber nichts verschlägt. Bei diesem Verfahren erhält man wenigstens gruppenweise die Sortimente zusammen, was schon viel wert ist. Um auch bei Nadelholzstämmen, die nach dem Festgehalt sortiert werden, aus den Abmessungen die Klasse bestimmen zu können, trägt der Umschlag zum Nummerbuch auf der Innenseite oben ein Täfelchen, dessen Einrichtung folgende ist. Die römischen Zahlen im Kopf bezeichnen die Klassen, die darunter stehenden Ziffern die zu den Klassen gehörigen Durchmesser in Zentimetern, für die links auf gleicher Höhe stehende Länge in Metern. Angenommen, die Länge des Stammes betrage 10 m, die Mittenstärke 24 cm, so sehe ich bei Länge 10, daß alle 10 m langen Stämme bis 25 cm Durchmesser, mithin auch der vorliegende, zur IV. Klasse gehören. Ein Stamm von 10 m Länge und 50 cm Durchmesser gehört in die II. Klasse, und ein solcher von 51 cm Durchmesser in die I. Klasse, für welche, weil sich von selbst ergebend, keine Spalte eingerichtet ist. Das Täfelchen, welches über das Nummerbuch hinausragt und daher beständig sichtbar ist, gibt auch die Durchmesser für die Klassen der Laubholzstämme an. Die Stangenklassen befinden sich weiter unten. — Das Numerieren soll so erfolgen, daß Verwechselungen ausgeschlossen sind. In einem Schlage soll daher dieselbe Nummer nicht zweimal vorkommen. Man numeriert daher zunächst das Nutzholz und daran anschließend mit fortlaufender Nummernfolge das Brennholz. Bei mangelnder Distriktseinteilung und nicht scharfer Abgrenzung der Hiebsbezirke, wie es in kleineren Verhältnissen oft der Fall ist, läßt man die Nummernfolge zweckmäßig so lange durchlaufen, bis Verwechselungen ausgeschlossen sind.

Nach der Schlagabnahme, wenn solche stattfindet, wird bei nicht stattgehabtem Vorverkauf des Holzes der Inhalt des Nummerbuches in die Abzählungstabelle und Verwendungsnachweisung (Form. 130) übertragen, und zwar, falls nicht bereits in dieser Weise numeriert ist, sortiments- und taxklassenweise. Ist das Holz vor dem Einschlag verkauft, so findet nur die Buchung der summarischen Schlagergebnisse nach der Zusammenstellung (Form. 131) statt. Bei der Übertragung des Nummerbuchs in die Abzählungstabelle ist die übliche Reihenfolge der Holzarten und Sortimente einzuhalten, wie dies schon bei der Zusammenstellung der Nummerbuchseiten geschehen ist. Aus letzterer ersieht man, was von jedem Sortiment auf den einzelnen Seiten steht. Sie bildet also den Führer bei der Anfertigung der

a) Nummerbuch (Form. 127).

Distr. 14b				Ki. St.	2		II	2	63	
				F. „	5		III	3	67	
					9		IV	2	97	
				Sn			III			8
Vor-Nr.	Nr.	Länge	D.	H.-A. u. S.	Stck.	Rdt.	K.	fm		rm
	21	14	21	F. St.	1		IV	0	48	
	22	14	25	„ „	1		III	0	69	
	23	10	18	„ „	1		IV	0	25	
	24	10	17	„ „	1		„	0	23	
	[illegible]	11	22	„ „	1		III	0	53	
	26	10	17	„ „	1		IV	0	23	
	27	14	20	„ „	1		„	0	41	
	28	16	21	„ „	1		III	0	72	
	29	16	27	„ „	1		„	0	92	
	30	18	24	„ „	1		„	0	81	
	31	14	20	„ „	1		IV	0	44	
	32	12	19	„ „	1		„	0	34	
	33	10	19	„ „	1		„	0	28	
	34	12	38	Ki „	1		II	1	36	
	35	14	34	„ „	1		„	1	27	
	36	10	19	F. „	1		IV	0	28	
	37			„ St.		1,20	IV	.	.	
	38			„ Sn			III			2
	39			„ „			„			6
	40			„ „			IV			4
Sa.	S. 2				16	1,20		9	27	12

F. Sn			IV		4		
Name und Wohnort					ℳ	₰	Zettel-Nr.

c) Lohnzettel über Holzwerbungskosten (Form. 126).

14b Holzart	Sortiment und Klasse	Maß-einheit	Zahl der Maß-ein-heiten	Satz pro Einheit	Betrag im ganzen	Bemerkungen
Eichen	Stämme	fm	11 15	1 00	11 15	
„	Stangen I	Stck.	2	0 10	0 20	
„	Kloben	rm	3	1 00	3 00	
„	Knüppel	„	2	0 90	1 80	
„	Reis II	„	8	0 25	2 00	
Buchen	Knüppel	„	2	0 90	1 80	
„	Reis II	„	6	0 25	1 50	
Birken	Stangen II	usf.				
Nadelholz	Stämme	„				
		Hauerlohn Sa.				
	Von vorstehendem Holze sind gerückt:					
Eichen	Kloben		3	0 30	0 90	
	usf.					Abschlagszahlungen:
		Rückerlohn Sa.				
		Im ganzen:				
	Abschlagszahlungen:					
	Verbleiben zu zahlen:					

b) Schlußsumme der Zusammenstellung der Nummerbuchseiten (Form. 129).

Holzart:	Eichen							Bu		Birken			Kiefern		Fichten							
14b	Stämme IV	Stämme V	Stangen I	Kloben	Knüppel	Reis II		Knüppel	Reis II	Stangen II	Reis I	Reis II	Stämme II	Knüppel	Stämme	Stämme III	Stämme IV	Stangen III	Stangen IV	Stangen V	[illegible] III	[illegible] IV
	fm	fm	Stück	rm	rm	rm		rm	rm	Stück	rm	rm	Stück fm	rm	Stück	fm	fm	Stück	HP			
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

d) Zusammenstellung der Abzählungstabelle (Form. 131).

Holzart und Sortiment	Klasse	Stück	Bdt	fm	rm	Von dem Material entfallen auf: Derbholz: Eiche fm	Buche usf. fm	A. Laubholz fm	Nadelholz fm	Zusammen fm	Stockholz und Reisig fm	Werbungskosten im ganzen
Eichen-Stämme	*IV*	*20*		*6 80*		*6 80*				*6 80*		
„ „	*V*			*4 35*		*4 35*				*4 35*		
„ *Stangen*	*I*	*2*				*0 18*				*0 18*		
„ *Kloben*					*3* ·	*2 10*				*2 10*		
„ *Knüppel*					*2*	*1 40*				*1 40*		
„ *Reis*	*II*				*8*					· ·	*1 60*	
Buchen-Knüppel					*2*		*1 40*			*1 40*		
Reis	*II*				*6*					· ·	*1 20*	
usf.	·	·	· ·	· ·	· ·	· ·	· ·	· ·	· ·	· ·	· ·	
Sa.						*14 83*	*1 40*	*0 72*	*162 21*	*179 16*	*34 25*	*220 60*

e) Hauptbuch (Form. 133).

Holz-Einnahme 14b

Derbholz: Eiche fm	Buche usf. fm	Anderes Laubholz fm	Nadelholz fm	Zusammen: Hauptnutzung fm	Zusammen: Vornutzung fm	Summa Derbholz fm	Stockholz und Reisig fm
14,83	*1,40*	*0,72*	*162,21*			*179,16*	*34,25*

f) Betriebsplan (Form. 137).

Spalte 13

Erträge der laufenden Periode. 14b

Hiebsjahr	Hiebsart	Durchforstungsfläche (Hektare)	Abtriebsfläche (Hektare)	Eiche (Festmeter)	Buche (Festmeter)	Anderes Laubholz (Festmeter)	Nadelholz (Festmeter)	Summa (Festmeter)	Stockholz und Reisig (Festmeter)	Werbungskostenfreier Erlös M	₰
1905	*K*		*1,0*	*15*	*1*	*1*	*162*	*179*	*34*	*2250*	*60*

Tabelle. In letzterer wird immer das laufende Sortiment aufaddiert bzw. übertragen. Die Summe schreibt man bei der Übertragung über die erste Linie, wozu genügend Platz vorhanden ist, bei der Schlußaufrechnung unter den letzten Posten des Sortiments oder seitlich in die Spalte für Jagen, Distrikt. Eine Vergleichung mit der Zusammenstellung der Nummerbuchseiten ergibt, ob Fehler gemacht sind. Zuletzt stellt man ohne Beziehung auf Seiten und bei nicht sortimentsweisem Numerieren auch Nummern die einzelnen Sortimente und Klassen auf Formular 131 untereinander nach Beispiel d, Seite 21, zusammen, verteilt das Material nach Festmetern auf die vier Hauptholzarten sowie Derbholz und Nichtderbholz und vermerkt die Werbungskosten im ganzen. So erhält man die Elemente für die Eintragung in das Hauptbuch und den Betriebsplan. Über die Abzählungstabelle vergl. auch S. 38.

Bei ganz kleinen Verhältnissen kann auch bei nicht sortimentsweisem Numerieren die Abzählungstabelle eine einfache Abschrift des Nummerbuches bilden, wenn man es überhaupt nicht bei dem Nummerbuch bewenden lassen will.

Die Abzählungstabelle (Nr. 130) ist für den Verkauf des Holzes vor und nach dem Einschlag eingerichtet und trägt auf dem Titelbogen die dafür gebräuchlichen allgemeinen Bedingungen. Im Inneren befinden sich für den Erlös drei Rubriken, welche einen doppelten Kopf haben; der obere gilt für den Verkauf vor dem Einschlag, der untere für den Verkauf nach dem Einschlag. Je nachdem die eine oder andere Verkaufsart in Frage kommt, streicht man den überflüssigen Kopf durch. Für den Verkauf vor dem Einschlag benutzt man nur einen Titelbogen. Die allgemeinen Bedingungen auf der Vorderseite werden dann durchgestrichen, da nur die Bedingungen auf der letzten Seite in Frage kommen. Im Inneren verzeichnet man die zu verkaufenden Lose, wobei man die breite Spalte „Holznummern" für die Eintragung von Holzart, Sortiment und Distrikt benutzen kann, falls man diese nicht links in den zutreffenden Spalten vermerken will. Bei dem Verkauf nach dem Einschlag findet die Losbildung im Termin statt. Zur Trennung des Erlöses aus den verschiedenen Verwertungsarten sind vier Spalten vorgesehen. Davon sind zwei Spalten für öffentliche Verkäufe bestimmt, da unter Umständen alles Holz in einem Termin nicht verwertet werden kann. Sind weitere öffentliche Termine nötig, so benutzt man, um die jedesmal verkauften Hölzer leicht kenntlich zu machen, Tinten verschiedener Farbe.

Die Holzverkaufsnebenliste (Nr. 132) wird bei öffentlichen Verkäufen vom Rendanten geführt. Sie verzeichnet auch den Forstort und die Holznummern. Die Anfertigung erfolgt mittels des Durchschreibeverfahrens in zwei Exemplaren, wovon der Durchdruck dem Förster sofort nach dem Termin zugestellt wird. Bei Benutzung eines Kopiertintenstiftes läßt sich von den Originalblättern vermittels der Kopierpresse ein deutlicher Abdruck nehmen.

Die öffentlich nach dem Einschlag verkauften Hölzer werden bei größeren Verhältnissen jedesmal auf Formular 131 unter Bezugnahme auf die Zettelnummern sortiments- und taxklassenweise mit dem Erlös zusammengestellt und rechts in die vier Hauptholzarten, sowie Derbholz und Nichtderbholz sortiert. Der Verkauf erfolgt für jedes Sortiment und jede Taxklasse geschlossen durch alle Tabellen. Die Zettelnummern erscheinen deshalb auch für jede Verkaufsgruppe fortlaufend, und man hat bei jeder derselben nur die erste und letzte Nummer anzugeben. Die Zusammenstellung wird von den versteigernden Beamten festgestellt, vertritt so das Holzversteigerungsprotokoll und bildet die Grundlage für die Eintragung der verkauften Hölzer in das Hauptbuch.

Bei Verkäufen vor dem Einschlag wird das Formular zur Feststellung des Kaufpreises nach Fertigstellung des Schlages benutzt.

Die Berechnung der Versteigerungsdurchschnittspreise, die sortiments- und taxklassenweise Zusammenstellung des ganzen Jahreseinschlags und der Jahresverkaufsergebnisse lassen sich ebenfalls auf dem Formular 131 vornehmen.

Der Holzverkauf vor dem Einschlag empfiehlt sich namentlich dann, wenn eine größere Menge Handelsholz in Betracht kommt. Diese Verkaufsart hat auch den Vorteil, daß der Waldbesitzer gegenüber dem Holzhändler selbständig bleibt, indem die Fällung auf spätere Zeiten verschoben werden kann, wenn kein angemessenes Gebot erzielt wird. Für den Holzhändler besteht dabei der Nutzen, daß er sich das Holz genau nach seinen Zwecken zurichten kann. Am einfachsten ist es, wenn der Verkauf pro Festmeter unter Zugrundelegung einer Mindestzopfstärke erfolgt, also

ein einheitliches Gebot verlangt wird. Die nicht nach Festmetern zu verbuchenden Sortimente müssen dann zur Feststellung des Kaufpreises in Festmeter umgerechnet werden, wenn die Fällung beendet ist. Man kann aber auch die Gebote für ein Los getrennt auf die einzelnen Sortimente und Taxklassen einer Holzart und auf die Maße, wie diese gehandelt werden (Stück, Hundert, rm, fm) einfordern. Um dabei das Höchstgebot ermitteln zu können, muß man die Mengen jedes Sortimentes und jeder Taxklasse veranschlagen und bekannt machen. Der Höchstbietende ist derjenige, dessen Gebote, multipliziert mit den geschätzten Holzmassen, die größte Kaufsumme ergeben. Eine einfache Addition und Vergleichung der verschiedenen Höchstgebote würde kein zutreffendes Bild ergeben, da für das Meistgebot das Sortiment ausschlaggebend ist, welches am stärksten vertreten sein wird. Die anfallenden Holzmengen sollen immer schätzungsweise angegeben werden. In dem preußischen Staatsforstbetriebe übernimmt die Verwaltung die Gewähr, daß mindestens 80 % der geschätzten Masse auch wirklich anfallen, und ergänzt vorkommendenfalls das Weniger aus anderen, gleichartigen Schlägen, andererseits verpflichtet sie auch den Käufer, bis zu 20 % über den Anschlag hinaus mitzuübernehmen. Der Privatmann übernimmt in dieser Beziehung zweckmäßig keinerlei Gewähr. Vor der Veröffentlichung des Verkaufs müssen die Kahlschläge deutlich (durch Pfähle, Hügel, Kalkringe um die stehen zu lassenden Randbäume) abgegrenzt werden, wenn nicht unverkennbare natürliche Grenzen vorhanden sind. Durchforstungsschläge und sonstige Aushiebe sind auszuzeichnen, d. h. die zu schlagenden Stämme sind mit dem Reißhaken zu bezeichnen, damit sich der Holzhändler ein Bild von der Beschaffenheit des Verkaufsgegenstandes machen kann. Der Holzhändler weiß ungefähr die Menge des anfallenden Durchforstungsholzes, wenn ihm die Größe der ganzen Hiebsfläche angegeben wird. Handelt es sich bei dem Verkauf um den Kahlhieb von nur einem Teil eines annähernd gleichartigen Bestandes, so nimmt man in die Verkaufsbedingungen die Bemerkung auf, daß Verkäufer berechtigt ist, die Schlaggrenzen parallel zu verschieben, um die richtige Masse herauszubringen. Jede Massenermittelung kann dann unterbleiben. — Am genauesten erhält man die Menge stehenden Holzes durch Auskluppen der Bäume in Brusthöhe (1,3 m), Feststellung der mittleren Höhe nach einigen gefällten Probestämmen oder mit einem Höhenmesser und Berechnung des Holzgehaltes nach den Massentafeln für stehende Bäume von H. Behm, Verlag von Julius Springer in Berlin. Beim Kluppen läßt man überschießende Teile gerader Zentimeter unberücksichtigt und rundet ungerade Zentimeter nach oben ab, so daß Stärkeklassen von 2 zu 2 cm entstehen. Der Klupper ruft den Durchmesser jedesmal dem Protokollführer zu, welcher ihn in einem Formular mit Vertikalrubriken, welche im Kopf die Durchmesserstärken, z. B. 12, 14, 16 . . . . tragen, durch einen starken Punkt in der zutreffenden Spalte vermerkt. Die Punkte werden in den Spalten nebeneinander gemacht bis zu fünf. Der sechste Punkt kommt wieder unter den ersten (z. B. ⁝ ⁚ ⁚), so daß Gruppen von fünf Punkten entstehen, welche leicht aufgerechnet werden können. Für jede Stärkeklasse wird der Inhalt des Einzelstammes nach der Tafel ermittelt und mit der Anzahl der Stämme der Klasse multipliziert. Durch Addition des Festgehaltes der Klassen findet man den ganzen Kubikinhalt. Abzug für Reisig nach Angabe der Tafel in der Einleitung.

Der Verkauf kann im mündlichen oder schriftlichen Verfahren (Submission) erfolgen. Der letztere Weg ist dann einzuschlagen, wenn Verabredungen der Holzhändler zu erwarten sind. Das schriftliche Aufgebotsverfahren verläuft wie folgt: Sobald die Schläge feststehen, die Massen geschätzt, die Bedingungen entworfen (Form. 130), die Verkaufslose gebildet und die Taxen ermittelt sind, wird der Verkauf ausgeschrieben. Zweckmäßig ist es dabei, immer bei jedem Los die Taxe anzugeben, der als Mindestgebot der Zuschlag erteilt wird, weil sonst leicht Unsicherheit und Mißtrauen Platz greifen kann. Fehlt es an Arbeitskräften, so kann man in den Bedingungen die Fällungs- und Aufbereitungsarbeiten dem Käufer aufbürden. Die Bedingung lautet dann wie folgt: „Käufer hat das Holz auf seine Kosten ordnungsmäßig zu fällen, zu entästen und das Stammholz bei . . . cm Zopf abzulängen, worauf dessen Aufmessung und kubische Berechnung nach den für die Kgl. Forstverwaltung geltenden Bestimmungen erfolgt und die Zahlung geleistet wird. Nach der Bezahlung kann das Holz vom Käufer beliebig aufgearbeitet werden." Beispiel eines Ausschreibens:

Holzverkauf!

Das Gut Weidmannsruh verkauft meistbietend aus seiner Forst im Wege des schriftlichen Aufgebotes vor dem Einschlag, ohne Gewähr für Masse und Beschaffenheit:

Los I, Distrikt 7c: ca. 500 fm 80jährige Fichten (Kahlhieb). Taxe pro fm 17,50 Mk. Die Schlaggrenzen sind durch Kalkringe an stehen zu lassenden Bäumen bezeichnet.

Los II, Distrikt 12a: ca. 200 fm 100jährige Buchen (Aushieb) über 18 cm Zopf, und zwar

a) 150 fm III. Klasse und darüber. Taxe pro fm 14 Mk.

b) 50 fm IV. und V. Klasse. Taxe pro fm 10 Mk.

Los III, Distrikt 14, 22, 24 (Durchforstung) und Totalität: 400 rm Fichtengrubenholz. Taxe pro rm 8,50 Mk.

Zu Los II sind die Gebote getrennt für a und b abzugeben. Höchstbietender ist derjenige, dessen Gebote nach der geschätzten Holzmasse den höchsten Kaufpreis ergeben.

Die Angebote, welche die Bemerkung enthalten müssen, daß Bieter sich den ihm bekannten Verkaufsbedingungen unterwirft, sind auf Los I und II pro fm, auf Los III pro rm, auf volle 10 Pf. abgerundet, verschlossen mit der Aufschrift „Holzverkauf" bis 14. November 1907 der unterzeichneten Gutsverwaltung einzusenden. Die Eröffnung der Gebote erfolgt am 15. November, vormittags 10 Uhr, im Gasthaus Müller zu Weidmannsruh in Gegenwart etwa erschienener Bieter. Der Zuschlag wird erteilt, wenn das Gebot die Taxe erreicht oder übersteigt, andernfalls bleibt er 14 Tage vom Termintag ab vorbehalten. Bei gleichen Geboten entscheidet das Los. Nachgebote werden nicht angenommen. Die auch abschriftlich gegen 50 Pf. beziehbaren Bedingungen liegen bei dem Förster Baum in W. aus, welcher auch Interessenten die Schläge vorzeigt. Durchschnittliche Entfernung bis Bahnhof Rehhof 3 km Landweg. Anfuhrkosten ca. 2,50 Mk. pro fm.

Die Gutsverwaltung Weidmannsruh (Post).

Ist eine Distriktseinteilung nicht vorhanden, so muß man sich mit den Katasterbezeichnungen, den Lokalnamen und sonstigen Merkmalen zu helfen wissen. — Die ankommenden Briefe mit der Aufschrift „Holzverkauf" werden nun uneröffnet gesammelt und erst zur bestimmten Stunde und in dem bestimmten Lokale aufgemacht. Über den Vorgang wird eine kurze Verhandlung aufgenommen etwa wie folgt:

Verhandelt Weidmannsruh, den 15. November 1907.

Heute vormittag 10 Uhr stand Termin an zur Eröffnung der Gebote auf das in der Anlage öffentlich ausgeschriebene Holz. Es hatten geboten auf

Los I, Distrikt 7c: ca. 500 fm . . . .

1. Herr Jakob Weiß aus Köln pro fm 17,60 Mk.
2. usf.

Los II, Distrikt 12a: ca. 200 fm . . . .

1. Herr August Schwarz aus Hagen pro fm 14,50 Mk. bzw. 10,20 Mk.
2. usf.

Los III, Distrikt 14 usf.

Das Gebot des . . . . ist erst heute vormittag, mithin verspätet, eingetroffen und wird daher zurückgewiesen. Das Gebot des . . . . schreibt besondere Bedingungen vor und wird daher gleichfalls nicht angenommen.

Der Höchstbietende zu Los I ist . . . . mit . . Mk., zu Los II . . . . mit . . Mk. bzw. . . Mk., zu Los III . . . . mit . . Mk.

Die Höchstgebote zu Los I und II überschreiten die Taxe und erhalten den Zuschlag. Bei Los III bleibt das Höchstgebot unter der Taxe. Der Zuschlag bleibt dem Gutsherrn vorbehalten.

Die Gutsverwaltung.	Der Förster.	Jakob Weiß,
Korn.	Baum.	als Zeuge.

Die Höchstbietenden werden nun, soweit sie nicht im Termin anwesend sind, entsprechend benachrichtigt und zu Los I und II aufgefordert, das nach den Bedingungen fällige Angeld an die in dem Schreiben zu benennende Kasse zu zahlen. Zu Los III ist die Entscheidung des Gutsherrn einzuholen. Kommt das Höchstgebot nicht zur Annahme, so ist das Los von neuem öffentlich auszubieten oder nach Ablauf einiger Zeit freihändig zu verkaufen.

Es gehört zum Wesen der Submission, daß die Frist zur Abgabe von Geboten einige Zeit vor dem Eröffnungstermin schließt und nicht bis an diesen heranreichen darf.

Nach dem Termin wird das Holz gefällt, zugerichtet, kubisch berechnet und nach Feststellung und Erlegung des Restkaufpreises verabfolgt. Beim mündlichen Verfahren wird ein Termin anberaumt, worin die Lose zur Versteigerung kommen. Das Ausschreiben lautet etwa wie folgt: Das Gut W. verkauft am Donnerstag, den . . . . . 1907, vormittags 10 Uhr beginnend, im Gasthaus Müller zu W. öffentlich meistbietend vor dem Einschlag Los I usf. Bedingungen im Termin. Der Förster B. zu W. zeigt Interessenten die Schläge vor. Bahnhof R. durchschnittlich . . . — Die Verhandlung, zu welcher ein entsprechend zugerichteter Titelbogen von Formular Nr. 130 benutzt wird, beginnt mit der Verlesung der ev. abzuändernden und mit Zusätzen zu versehenen Bedingungen auf der letzten Seite des Bogens, denen die Bemerkung hinzugefügt wird: „Nach Verlesung dieser Bedingungen wurde ausgeboten mit den Ergebnissen der Vorseite." Die Form der Verhandlung wird nachstehend veranschaulicht.

Los	Das Los enthält: Holzart, Sortiment, Klasse, Distrikt	Stück			Taxpreis pro Einheit	Taxpreis für das ganze Los	Meistgebot für die Einheit	Meistgebot für das ganze Los	Zu erhebendes Angeld	Des Käufers Name (event. darunter Unterschrift des Käufers oder Bürgen)	Des Käufers Wohnort
I	Fichten-Stämme und -Stangen 7c		500		17 50	. .	18 60	9300 00	2325 00	Adam Schwarz [illegible]	Hagen
II	Buchen-Stämme über 18 cm Zopf. 12a										
	a) III. Klasse und darüber		150		11 00	. .	15 20	2850 00	712 50	August Weiss August Weiss	Düsseldorf
	b) IV. und V. Klasse		50		10 00	. .	11 40				
III	Fichten-Grubenholz 14, 22, 24 und Totalität			400	8 50	. .	8 20	3280 00	820 00	Karl Roth Karl Roth	Cöln
								Der Gutsverwalter: Korn		Der Förster: Baum	

Bei der Versteigerung des Holzes nach dem Einschlag sind in dem Ausschreiben die zu verkaufenden Hölzer nach Art und Menge anzugeben. Beispiel: Das Gut W. verkauft am . . . . ., den 15. . . . . . 1907, vormittags 10 Uhr beginnend, öffentlich meistbietend im Gasthaus M. zu W: Distrikt 14b, Eichen: 20 Stämme IV. und V. mit 11,15 fm, 2 Stangen I., 3 rm Kloben, 2 rm Knüppel, 8 rm Reis II.; Buchen: 2 rm Knüppel usf. Distrikt 16c, Eichen: . . . . usf. Aufmaßlisten gegen Schreibgebühr durch Förster B. in W., welcher auch Interessenten die Schläge vorzeigt. Bahnstation R. durchschnittlich . . . . . . — Der Verkauf, welcher aus der Abzählungstabelle erfolgt, beginnt mit der Verlesung der Bedingungen auf der ersten Seite des Titelbogens Form. 130. Unter der allgemeinen Bedingung ist Raum gelassen für etwaige besondere Bedingungen. Erforderlichenfalls können die allgemeinen Bedingungen in dem freien Raum abgeändert werden. Unter die Bedingungen ist noch zu schreiben: „Nach Verlesung dieser Bedingungen wurde ausgeboten mit folgenden Ergebnissen." Das Verhandlungsdatum wird oben eingetragen. Ist das Holz, was die Regel bilden soll, sortiments- und taxklassenweise geordnet, so werden die zu einem Los gehörigen Nummern durch eine Klammer zusammengefaßt und nach Ermittelung der Taxe (Hilfstafeln von W. Naujoks, Neudamm, Verlag von J. Neumann, 1,50 Mk.) ausgeboten, verkauft und nach Maßgabe des Formulars gebucht. Die Nummerzahlen der verkauften Hölzer werden durchstrichen. Steht das Holz durcheinander in der Abzählungstabelle, so können die zu einem Los gehörigen Nummern, welche sich nur auf eine Taxklasse beziehen dürfen, in der Spalte „Holznummern" bei einer Nummer des Loses, welche dann links Holzart, Sortiment und Taxklasse angibt, aufgeführt werden. Durchaus notwendig ist es jedoch nicht, die Nummern aufzuführen; es genügt auch, bei einer Nummer das Verkaufslos nach Menge, Käufer mit Preis usf. zu bezeichnen und bei den anderen, zu dem Los gehörigen Nummern die Nummer des Verabfolgezettels anzugeben, wodurch die Zugehörigkeit zu dem Verkaufslos gekennzeichnet wird. Die Zettelnummer vermerkt man zweckmäßig in der Rubrik „Los-Nr." unter handschriftlicher Umänderung des Kopfes, da die Los-Nr. hier keine wesentliche Bedeutung hat. Der Verkauf geschieht am besten in der Weise, daß die einzelnen Sortimente in der üblichen Reihenfolge geschlossen durch alle Tabellen verkauft werden. Man bekommt so jedes Sortiment in sich geschlossen in das Zettelbuch und auch in die Holzverkaufsnebenliste, wenn solche geführt wird. Das Zettelbuch führt eine zweite Person. Es ist aber schon weiter vorn bemerkt, daß im Notfall mit Hilfe des Zettelbuches eine Person einen öffentlichen Holzverkauf abhalten kann, indem in der Abzählungstabelle nur die Zettelnummern vermerkt werden und deren weitere Berichtigung nach dem Verkaufe auf Grund der Originalzettel oder der Durchdrücke erfolgt. Hierbei werden nach dem Termin die Verkaufsergebnisse, falls überhaupt eine besondere Kontrolle der Holz-Einnahme und -Ausgabe stattfindet, und man sich nicht mit dem Ausweis der Abzählungstabelle und des Zettelbuches begnügt, in einer Liste, enthaltend Zettel-Nr., Holzmasse und Kaufpreis, zusammengestellt, wenn der Beamte diese Liste nicht schon im Termin zu führen vermag. Beim Fehlen einer besonderen Holz-Einnahme- und Holz-Ausgabekontrolle, wie dies in vielen Fällen vorkommt, würde man nur den Geldbetrag zusammenstellen. Eine übersichtliche Darstellung der gesamten Verkaufsergebnisse mit Trennung der verkauften Hölzer in die vier Hauptholzarten läßt sich auf Form. 131, Seite 54, durchführen, sinngemäß nach Beispiel d auf Seite 21, mit dem Unterschiede, daß hier auf die Nummergruppen der Zettel Bezug genommen wird. In der Regel gehören zu einem öffentlichen Holzverkauf drei Personen, von denen eine die Abzählungstabelle berichtigt unter Ausbietung des Holzes, eine die Zettel mit den Quittungen in dem Durchschreibebuch ausfüllt und die dritte die Holzverkaufsnebenliste zum Durchschreiben führt. Letztere verbucht die verkauften Hölzer in den Maßen der Tabelle (rm, fm, Stück, Hundert). Das Maß ist handschriftlich in den Kopf der zutreffenden Holzart einzutragen. Die Umwandlung in fm findet erst bei den Schlußsummen statt. Jede Taxklasse beginnt mit einem neuen Blatt. Nach dem Termin wird jedes Blatt aufgerechnet, worauf für jede Taxklasse die Blätter auf demselben Formular zusammengestellt werden. Die Gesamtergebnisse des Verkaufs finden ebenfalls ihre Darstellung auf Form. 131, welche die Grundlage für die Eintragung in das Hauptbuch bildet. Diese Zusammenstellung der verkauften Hölzer ist mit dem Vermerk zu versehen: „Festgestellt auf den zu erhebenden Betrag von . . Mk., buchstäblich . . . . Mark" und von den bei dem Verkauf beteiligt gewesenen Beamten unterschriftlich zu vollziehen.

Beispiel einer Zusammenstellung von Holzverkaufsergebnissen auf Form. 131.

Zettelnummer von	Zettelnummer bis	Holzart	Sortiment	Klasse	Stck.	Hdt.	fm	rm	Taxe für die Einheit ℳ	Taxe für die Klasse ℳ	Erlös für die Klasse ℳ	Erlös für die Einheit ℳ	Von dem Material entfallen auf: Derbholz Ei fm	Derbholz Bu fm	Derbholz N. L. fm	Derbholz Nad. fm	Derbholz Zusammen fm	Stockholz und Reisig fm
151	*176*	*Ei*	*Stme*	*V*	*87*		*19*		*18*	*342*	*380*	*20,00*	*19,00*					
177	*188*	"	*Stg*	*II*	*140*				*1*	*140*	*154*	*1,10*	*8,40*					
189	*211*	*Bu*	*Klob*	·	·	·	·	*98*	*1*	*392*	*490*	*5,00*		*68,60*				
212	*220*	"	*Reis*	*I*				*40*	*1*	*40*	*42*	*1,05*						*16*
usf.	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·			·		·	·
Sa.											*5000*		*27,40*	.	.	.	.	.

Festgestellt auf den zu erhebenden Betrag von 5000 Mark, buchstäblich: Fünftausend Mark.

....
Datum und Unterschriften

f) Das Hauptbuch und die Hilfstafel (Nr. 135).

1. Allgemeines.

Das Hauptbuch ist in zwei Ausgaben, Formular 133 und 134, vertreten. Das erstere ist für den größeren, das letztere für den kleinen Betrieb bestimmt. Bezüglich der Einrichtung wird auf die Formulare verwiesen. Nachstehende Ausführungen beziehen sich auf die größere Ausgabe. Sind Betriebsführung und Kasse getrennt, so stehen die beiden Beamten in demselben Verhältnis zueinander, wie bei der Staatsforstverwaltung. Der Forstverwalter weist die Einnahmen und Ausgaben an und bucht sie in seinem Hauptbuch, welches damit die Rolle des Soll-Einnahmebuchs und des Kreditjournals der staatlichen Buchführung vertritt, während die Kasse die Gelder vereinnahmt und verausgabt und sie in ihrem Hauptbuch notiert, welches damit zum Kassenbuch wird.

Das Hauptbuch des Forstverwalters soll eine vollständige Übersicht über den Natural- und Geldbetrieb und über die Rentabilität der Wirtschaft herbeiführen und verbucht daher

1. die Holz-Einnahmen und -Ausgaben,
2. die Geld-Einnahmen und -Ausgaben, und zwar sowohl
    a) die Einnahmen und Ausgaben in barem Gelde, als auch
    b) die Einnahmen und Ausgaben, welche dem Betriebe in Geldwert anzurechnen sind.

Die unbaren Einnahmen und Ausgaben zu b (z. B. Wert des im eigenen Betriebe verbrauchten Holzes, Wert für seitens der Landwirtschaft geleistete Hand- und Spanndienste) werden in die Ist-Einnahme und -Ausgabe eingetragen, aber nicht in die Spalte für die Barbeträge übernommen. Es ergibt sich daraus, daß die Quersumme der aufgerechneten Untertitel mit der Summe der Kassenrubrik nicht übereinstimmen kann, da letztere nur das bare Geld berücksichtigt.

Das Hauptbuch des Kassenführers hat es nur mit dem baren Gelde zu tun. Es verzeichnet daher weder die Holz-Einnahme und -Ausgabe, noch die Anrechnungsbeträge. Da es nicht von wesentlicher Bedeutung ist, daß beide Beamte in ihren Büchern eine Verteilung der Einnahmen und Ausgaben auf die verschiedenen Titel vornehmen, so wird für den Rendanten als Hauptbuch die einfache Ausgabe Formular 134 empfohlen, welches keine Untertitel kennt, oder ein beliebiges Kassenbuch.

Das Hauptbuch des Forstbeamten ist bezüglich der Geld-Einnahmen und -Ausgaben ein Anweisebuch. Es trägt daher alle Beträge in die Istrubriken ein, womit nur gesagt ist, daß die Summen, soweit sie nicht Anrechnungen darstellen, von der Kasse erhoben oder verausgabt werden sollen. Die Kasse hingegen benutzt für Einnahme und Ausgabe noch je eine Sollspalte. Nach den Bemerkungen auf dem Titelbogen des Hauptbuches sollen alle Einnahmen und Ausgaben, die nicht sofort erledigt werden, in diese Spalten eingetragen werden. Einfacher ist es jedoch, wenn diese Buchungen nur bezüglich der Reste aus dem Vorjahr und bei Versteigerungsverhandlungen oder sonstigen Listen mit einer Reihe von Zahlungspflichtigen oder Geldempfängern stattfinden. Hier erfolgt nur die Buchung der Schlußsumme. Werden Zahlungen zu diesen Sollbuchungen geleistet, so werden die Beträge von neuem eingetragen, und zwar in die Istrubrik und in die Barspalte mit der Bemerkung „Aus dem Soll in das Ist zu Nr. . . . .", oder einfach „zu Nr. . . . .". Bei den Resten wird dann, wo es angängig ist, der Tag der Zahlung vermerkt. Die Nummer, unter welcher die Beträge im Hauptbuch des Rendanten (Kassenbuch) eingetragen werden, sind dieselben wie im Anweisebuch. Alle Eintragungen nämlich im Anweisebuch erhalten fortlaufende Nummern, welche auch auf den Anweisungen vermerkt werden. Die Kasse bucht diese Nummern bei jeder Eintragung in ihrem Kassenbuch in der ersten Spalte. Die Anweisungen der Forstverwaltung an die Kasse zerfallen in periodische und laufende. Die ersteren betreffen die feststehenden Einnahmen (z. B. Pacht, Zinsen) und Ausgaben (z. B. Gehälter der fest angestellten Beamten). Sie werden nach dem Muster auf dem Titelbogen des Hauptbuches, Formular 133, auf Grund der vorhandenen Unterlagen (Verträge) angefertigt, der Kasse zugestellt und auf dem laufenden erhalten. Die Kasse erhebt oder verausgabt ohne weiteres die angewiesenen Beträge zu den Fälligkeitsterminen, während sie die Forstverwaltung zu den Fälligkeitsterminen in ihr Anweisebuch einträgt.

Die laufenden Einnahmeanweisungen werden gegeben zu allen Geldeinnahmen aus Holz und Nebennutzungen durch Verabfolgezettel, Formular 125, zu allen sonstigen Einnahmen durch Kassenanweisungen, Formular 124. Die laufenden Ausgabeanweisungen werden gebildet durch angewiesene Lohnzettel und Rechnungen und durch Kassenanweisungen, Form. 124.

Bei allen Eintragungen über Geld-Einnahmen und -Ausgaben hat der Forstbeamte zu prüfen, ob sich die Beträge auf das Vorjahr oder das laufende Jahr beziehen. Im ersteren Falle werden sie in der für das Vorjahr bestimmten Spalte gebucht. Diese Rubrik faßt alle Einnahme- und Ausgabetitel zusammen. Eine Spaltung in Untertitel ist deshalb nicht mehr notwendig, weil diese Beträge bereits bei dem Abschluß des vorjährigen Hauptbuches (s. später) auf die einzelnen Einnahme- und Ausgabetitel angerechnet wurden, um das Jahresergebnis festzustellen. Bei dieser Jahresabrechnung sind die unverkauften Hölzer mit ihrem Tarwert angenommen, wobei es nichts verschlägt, wenn sie später etwas teurer oder billiger verkauft werden.

Dem Hauptbuch des Forstverwalters werden die Bestände an Holz und Geld aus dem abgelaufenen Jahre vorgetragen, während das Kassenbuch nur den Geldbestand übernimmt. Dann folgen in beiden Büchern die Einnahme- und Ausgabereste aus dem Hauptbuch des Vorjahres (s. Muster auf S. 30—33), welche vom Rendanten als Soll-Einnahmen und -Ausgaben behandelt werden. Die Buchung aller nun folgenden Einnahmen und Ausgaben an Holz und Geld (Anweisebuch) bzw. an Geld (Kassenbuch) geschieht in zeitlicher Folge. Die Einnahmen an Holz werden den Zusammenstellungen der Nummerbücher oder Abzählungstabellen entnommen, die Holzausgaben bei öffentlichen Verkäufen den Versteigerungsverhandlungen (Abzählungstabellen Form. 130, Holzverkaufsnebenlisten Form. 132, Zusammenstellungen Form. 131), bei freihändigen und freien Abgaben den Verabfolgezetteln, deren nicht in Festmetern gebuchten Sortimente mit der Hilfstafel Formular Nr. 133 auf dem Zettel in Festmeter umzuwandeln sind. Die Abgabe der Nebennutzungen, soweit sie nicht durch Verpachtung oder öffentliche Versteigerung verwertet werden, erfolgt nur durch Verabfolgezettel. Besondere Erhebungslisten außer öffentlichen Verkaufsverhandlungen werden neben dem Hauptbuch nicht geführt, ebensowenig werden besondere Rechnungen gelegt.

Am Ende des Wirtschaftsjahres wird das Hauptbuch abgeschlossen sowohl von dem Forstverwalter, als auch vom Rendanten, indem zunächst alle Spalten aufgerechnet werden. Dann erfolgt die Feststellung des baren Kassenbestandes durch Abzug der baren Ausgabe von der baren Einnahme. Stimmt hierbei das Kassenbuch mit dem Anweisebuch nicht überein, so muß der Rendant die Differenz durch den Nachweis noch nicht erledigter Einnahmen und Ausgaben, welche in die folgende Buchführung zu übernehmen sind, begründen. Hierauf sind die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Wirtschaftsjahres mit Einschluß der unbaren Beträge (Anrechnungen), sowie der noch nicht erledigten Einnahmen und Ausgaben zu berechnen. Die Vorschüsse von dem Eigentümer und die Ablieferungen an den Eigentümer, sowie die sich auf das Vorjahr beziehenden Beträge bleiben dabei außer Berücksichtigung. Um den Bestand an Holz zu erhalten, wird die Holz-Ausgabe von der Holz-Einnahme abgesetzt. Den Jahreseinschlag findet man durch Abzug des übernommenen Holzbestandes von der Gesamteinnahme an Holz. Diese Ergebnisse der Schlußabrechnung liefern die Elemente für die Berichtigung des Betriebsplanes, falls ein solcher vorhanden ist.

Wie das Hauptbuch bei Vereinigung von Kasse und Betrieb geführt wird, ergibt sich aus dem folgenden Abschnitt. Es sei hier nur hervorgehoben, daß dabei alle Geldeinnahmen, die nicht sofort zur Erledigung kommen (Kredit), in die Solleinnahme eingetragen werden. Die mit diesen Geldeinnahmen in Verbindung stehenden Holzausgaben werden auf gleicher Linie mit der Geld-Solleinnahme in der Holzausgabe gebucht.

2. Die Führung des Hauptbuches an einem Muster erläutert (s. S. 30—33).

Nachdem das Hauptbuch im allgemeinen besprochen ist, mag ein Muster mit willkürlichen runden Zahlen das Gesagte dem Verständnis näher bringen. Wir nehmen dabei zunächst an, daß die Betriebs- und Kassenführung in der Hand des Gutsverwalters vereinigt ist, dem für die Außengeschäfte ein Förster zur Verfügung steht. Die forstliche Beratung des Verwalters besorgt ein benachbarter Ober-

förster, welcher diesem jährlich die nötigen Ratschläge über Hauungen und Kulturen gibt und ihm auch die Taxen seiner Oberförsterei auf Formular 121 und 122 übermittelt hat. Außer diesen Taxen besteht das ganze schriftliche Rüstzeug des Verwalters aus dem Hauptbuch mit der Hilfstafel, dem Zettelbuch und den Abzählungstabellen. Das Wirtschaftsjahr läuft vom 1. Juli bis Ende Juni. Wir beginnen mit dem 1. Juli 1905 (s. Muster A auf S. 30, in welchem die Spalten für Haupt- und Vornutzung und für Nutzholz fortgelassen sind). Aus dem Vorjahre sind an Holz unverkauft geblieben 7 fm anderes Laubholz, 203 fm Nadelholz und 12 fm Stockholz und Reisig, welche mit dem Kassenbestand von 314 Mk. dem neuen Hauptbuch unter lfd. Nr. 1 vorgetragen werden. Rückständig aus dem Vorjahre sind noch eine unter Nr. 560 des alten Hauptbuches als Soll-Ausgabe verzeichnete Post von 50 Mk. und ein unter Nr. 572 als Soll-Einnahme gebuchter Betrag über freihändig verkauftes Holz nach Zettel Nr. 281 von 120 Mk. Diese erscheinen unter Nr. 2 und 3 in dem neuen Hauptbuch, und zwar wieder als Soll-Ausgabe und Soll-Einnahme. Die Soll-Ausgabe von 50 Mk. kommt am 6. Juli unter Nr. 8 und die Soll-Einnahme von 120 Mk. am 30. November unter Nr. 44 zur Erledigung, wobei beide Beträge unter neuen Nummern in die Ist-Ausgabe bzw. Ist-Einnahme, und zwar in die für das Vorjahr bestimmten Spalten, und außerdem in die Barrubriken übernommen werden. Das Datum der Erledigung wird bei den Sollnummern bemerkt. Da der Kassenbestand schwach ist, läßt sich der Verwalter am 1. Juli von dem Gutsherrn einen Vorschuß von 1000 Mk. geben. Am 1. Juli werden nun die Gehälter für den Verwalter und den Jäger gezahlt (s. Nr. 5, 6, 7) und das Deputat ausgegeben. Der Verwalter hat seine Haupttätigkeit in der Landwirtschaft. Nach einer Bestimmung des Gutsherrn sollen von seinem Gehalt jährlich 1000 Mk., also vierteljährlich 250 Mk., dem Forstbetrieb zur Last fallen. Da die Zahlung aus einer Tasche geht, so bezahlt er sich der Einfachheit halber voll aus der Wirtschaftskasse, bucht den Betrag im Wirtschaftskassenbuch, schreibt aber dort unbar der Wirtschaft 250 Mk. als Beitrag zum Gehalt des Verwalters von der Forstwirtschaft wieder gut. In dem Hauptbuch trägt er diese 250 Mk. als Ausgabe in die zutreffende Spalte ein, übernimmt sie jedoch nicht in das Bare (Nr. 5). Das Gehalt für den Jäger (Nr. 6) wird bar gezahlt und bar gebucht, das Deputat (Nr. 7) hingegen, welches der Jäger aus der Wirtschaft erhält, wird wieder nur angerechnet. Die Wirtschaft bucht den Wert als unbare Einnahme und die Forst als unbare Ausgabe. Am 13. Juli wird dem Verwalter gemeldet, daß Holz für die herrschaftliche Küche herbeigeschafft werden muß. Er weiß, daß noch altes Holz im Walde steht, schlägt die Abzählungstabellen nach und findet in dem Distrikt 2 noch 10 rm = 7 fm Birken-Kloben unverkauft, welche er anzufahren gedenkt. Er nimmt nun das Zettelbuch zur Hand und stellt für die Gutsherrschaft einen Zettel (Form. 123) über die 10 rm aus unter gleichzeitiger Ausfüllung der Quittung. Bezüglich des Kaufpreises wird nur die Taxe von 5,50 Mk. pro Raummeter = 55 Mk. eingetragen. Die Buchung der Holzmasse findet auf dem Zettel in dem Sortiment der Tabelle, also in Raummetern, statt. Der Verwalter schreibt also die 10 in die Spalte rm, wiederholt unten die Zahl als Summe und bemerkt darunter = 7 fm. Den Festgehalt erfährt er aus der Hilfstafel. Der Jäger, welcher auch im Besitz der Hilfstafel ist, hat die Pflicht, beim Empfang des Zettels zu prüfen, ob der Festgehalt richtig berechnet ist. Da das Holz aus dem Wirtschaftsjahr 1904/05 stammt, so schreibt er oben rechts auf den Zettel W. J. 4/5 (= Wirtschaftsjahr 1904/05), auf der Quittung macht er den Vermerk d. A. (= durch Anrechnung). Der Zettel erhält als erster im Jahre die Nr. 1, welche auch in der Tabelle vermerkt wird. Da diese Nummer unter Umständen schon einmal aus dem Vorjahre in der Tabelle verzeichnet sein kann, so wird die neue Nummer zur Unterscheidung von der alten mit einem kleinen Kreis umzogen. Nachdem die Tabelle nach Maßgabe des Formulars berichtigt ist, findet die Eintragung in das Hauptbuch (s. lfd. Nr. 9) statt. In der ersten Spalte findet sich in der Tabelle bei den Nummern der Vermerk „am Wildacker", den der Verwalter auf die Quittung übernimmt, damit der Knecht weiß, wo das Holz steht. Zettel und Quittung werden nun aus dem Buch getrennt, wobei sich der Verwalter überzeugt, ob der Blaubogen gut durchgeschrieben hat. Den Zettel erhält der Jäger, die Quittung der Knecht. Am 20. Juli verkauft der Verwalter mit Zettel Nr. 2 20 fm Nadelholz aus dem Vorjahre freihändig und am 4. September mit Zettel Nr. 3 eine Karre Waldgras nach der Nebennutzungstaxe. Ein Rehbock wird am 20. September

verwertet (ohne Zettel). Am 5. August werden Steuern, am 20. August Kulturkosten und am 28. November Holzwerbungskosten gezahlt. Da der Holzschlag noch nicht fertig ist, ist am 28. November nur ein Abschlagslohnzettel eingereicht. Der Jäger hat auf dem Lohnzettel Formular 126 bescheinigt, daß mindestens ein dem Betrag von 140 Mk. entsprechendes Holzquantum aufgearbeitet ist. Die Schlußzahlung für den Holzschlag erfolgt am 10. Dezember. Hierbei wird die Abschlagszahlung vom 28. November angerechnet. Gleichzeitig mit der Schlußverlohnung werden auf Grund des eingereichten Lohnzettels bzw. der Zusammenstellung Formular 131 die geworbenen Holzmassen eingetragen (s. lfd. Nr 45). Distrikt und Abteilung werden in der betreffenden Spalte vermerkt, welche nur für die Holz Einnahme bestimmt ist. Am 29. November hat der Verwalter seine Pferde zum Holzrücken gegeben. Die Arbeiten haben einen Wert von 60 Mk., welcher (Nr. 45) angerechnet wird. Am 18. Dezember findet eine öffentliche Holzversteigerung statt. Dabei werden sowohl die Rückstände aus dem Vorjahre als auch der neue Einschlag verkauft. Das Holz aus dem Vorjahre kommt zuerst zum Ausgebot. Zum Schluß werden die Holzmassen zusammengestellt, und es ergeben sich als verkauft 21 fm Eiche, 62 fm Buche, 581 fm Nadelholz und 12 fm Stockholz und Reisig, für welche 5000 Mk. erlöst sind. Die Zettel des Verkaufs laufen von Nr. 60 bis 150. Diese Ergebnisse finden im Hauptbuch Aufnahme (Nr. 46), und zwar die Geldsumme als Soll-Einnahme. Am Tage des Verkaufs sind 330 Mk. für vorjähriges und 420 Mk. für Holz aus dem laufenden Jahre eingegangen, welche der Verwalter mit Angabe der Zettelnummern entsprechend bucht. Nach Einlösung aller Zettel vergleicht der Verwalter, ob der eingegangene Betrag mit der Soll-Einnahme übereinstimmt. Am 24. Dezember werden 1500 Mk. an den Eigentümer gegen Quittung abgeliefert, und am 31. Dezember gehen 30 Mk. an Fischereipacht ein. Zum gleichen Termin erhält die Krankenkasse einen Vorschuß, Versicherungsmarken werden angekauft, und es wird eine Nachweisung über die von den Arbeitern zu zahlenden Versicherungsbeiträge nach Formular 125 aufgestellt. Der Betrag der Nachweisung wird erhoben und gebucht (Nr. 82). So wird das Hauptbuch weiter geführt und am Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen. Alle Ausgabebelege sind zu numerieren, mit Vermerk der Nummer in dem Hauptbuch. In unserem Muster sind bar zur Kasse gelangt 12800 Mk., bar verausgabt 8500 Mk. Der Kassenbestand beträgt daher 4300 Mk. (Beispiel 2). Die Quersumme der Geldeinnahmen würde ergeben (2000 + 9500 + 475 + 2000 + 60 + 60 =) 14095, die der Geldausgaben (50 + 1200 + 2440 + 650 + 960 + 4500 + 80 =) 9880 Mk. In diesen Summen sind aber noch die Vorschüsse und Ablieferungen, sowie die Beträge aus Beständen und Rechnungen des Vorjahres mit enthalten. Die Differenz von 4215 Mk. stellt also nicht den Gewinn des Wirtschaftsjahres 1905/06 dar. Um diesen zu berechnen, wird nach Beispiel 3 des Abschlusses verfahren, wonach sich 5555 Mk. ergeben. Beispiel 4 erläutert die Berechnung des Holzbestandes, und Beispiel 6 die Feststellung des Jahreseinschlages.

Die Buchführung bei einer Trennung von Kasse und Betrieb wird durch das Muster B auf Seite 32 veranschaulicht. Es sind dabei nur die zum Verständnis notwendigen Spalten mit Zusammenziehung der Ist-Einnahmen und -Ausgaben in dem Anweisebuch und mit Hinweglassung des Holzes aufgenommen. Ferner sind in Betracht gezogen nur die Summen der Barspalten im Abschluß. In dem Muster ist angenommen, daß mit Ausnahme der Reste Anweisung und Bezahlung an demselben Tage erfolgt. Das Muster zeigt, daß das Hauptbuch des Forstverwalters im Gegensatz zur Kasse die Sollspalte nicht benutzt, vielmehr die Beträge sofort in das Ist überträgt (Nr. 2). Das Anweisebuch verzeichnet ferner neben den bar zu erhebenden Einnahmen und Ausgaben auch die Anrechnungen, während die Kasse nur die Barbeträge bucht. Das Anweisebuch hat fortlaufende Nummern, auf welche die Kasse in der ersten Spalte Bezug nimmt, mit Ausnahme der feststehenden Einnahmen und Ausgaben, zu deren Erledigung die Kasse durch eine Nachweisung ein für allemal ermächtigt ist. In dem Muster fehlt diese Nummer bei der Fischereipacht, welche am 31. Dezember gezahlt ist. Die Fischerei ist auf 6 Jahre verpachtet, und der Kassenführer berechtigt, während der Pachtperiode die Beträge einzuziehen und zu buchen. Der Forstverwalter bucht sie gleichfalls zu den Fälligkeitsterminen. Da die Kasse nicht über alle Nummern des Gegenbuchs (Anrechnungen, feststehende Beträge) Anweisungen erhält, so kann die Nummerfolge des

Lfde. Nr.	Der Zahlung oder Anweisung: Monat	Tag	Nr. des Verabfolgezettels. Bei Versteigerungsverhandlungen Angabe der ersten und letzten Zettelnummer	Jagen, Distrikt	Nummer des Planes	Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe, Datum der Urkunde, Name und Wohnort des Empfängers oder Zahlungspflichtigen	Soll-Ausgabe ℳ	Geld-Ausgabe, Ist-Ausgabe: Rechnungen aus dem Vorjahre ℳ	Aus dem laufenden Wirtschaftsjahr: Steuern und Versicherungskosten ℳ	Gehälter ℳ	Kulturkosten ℳ	Holzwerbungs- und Verkaufskosten ℳ	An den Eigentümer abgeliefert ℳ	Sonstige Ausgaben ℳ	Bar aus der Kasse ℳ
1	*Juli*	*1*				*Bestand*									
2		*1*				*Rest a. d. Vorj. Nr. 360 (6. 7. 05)*	*50*								
3		*1*	*281 (05)*			*Rest a. d. Vorj. Nr. 372 (30. 11. 05)*									
4		*1*				*Von d. Eigentümer*									
5		*1*				*Gehaltanteil d. Verwalt.*				*250*					
6		*1*				*Gehalt a. d. Jäger*				*300*					*300*
7		*1*				*Deputat a. d. Jäger*				*60*					
8		*6*				*Zu Nr. 2 a. d. S. in d. Ist*		*50*							*50*
9		*13*	*1*			*Holz a. d. Herrschaft*									
10	..	*20*	*2*			*Holz a. A. freih.*									
11	*Aug.*	*5*				*Steuern*			*500*						*500*
12	..	*20*				*Kulturreinigung 17ᶜ an B.*					*110*				*110*
13	*Sept.*	*4*				*Eine Karre Gras an C.*									
14		*20*				*Ein Rehbock an D.*									
						usf.									
[illegible]	*Nov.*	*28*				*Holzwerb., Abschl. an U.*						*140*			*140*
[illegible]		*29*				*Holzrücken durch Wirtsch.-Gesp.*						*60*			
[illegible]	..	*30*				*Zu Nr. 3. a. d. S. in d. Ist*									
[illegible]	*Dez.*	*10*		*19a*		*Holzwerb., Schluss an V.*						*300*			*300*
[illegible]		*18*	*60—150*			*Öffentl. Holzverkauf*									
						Zu Nr. 46, Zettel 63, 65, 70, 72									
						Zu Nr. 46, Zettel 100, 105, 120									
						usf.									
[illegible]	*Dez.*	*21*				*An den Eigentümer*							*1500*		*1500*
[illegible]		*31*				*Fischereipacht von V.*									
[illegible]		*31*				*Versicherungsbeiträge d. Arb.*									
[illegible]		*31*				*Vorschuss a. d. Krankenkasse*			*60*						*60*
[illegible]		*31*				*Für Versicherungsmarken*			*40*						*40*
						usf.									
						Angenommene Summe		*50*	*1200*	*2440*	*650*	*960*	*4500*	*80*	*8500*
									Die Ausgaben für d. Wirtschaftsjahr 1905/06 betragen						
									1200	*2440*	*650*	*960*		[illegible]	[illegible]
						Dazu unerledigt Nr. 128								[illegible]	[illegible]
						Sa. Ausgaben			*1200*	*2440*	*650*	*960*		[illegible]	[illegible]

Vereinigung von Kasse und Betrieb.

Holz-Einnahme: Derbholz: Eiche	Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn, Kastanie, Obstbaum	Andere Laubholz (Birke, Weichholz)	Nadelholz	Summa Derbholz	Stockholz und Reisig	Holz-Ausgabe: Derbholz: Eiche	Buche usw.	Andere Laubholz	Nadelholz	Stockholz und Reisig	Geld-Einnahme: Soll-Einnahme	Ist-Einnahme: Für Bestände aus dem Vorjahre	Aus dem laufenden Wirtschaftsjahr: [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Bar ... langt	Bar Aus... Nr.
fm	fm	fm	fm	fm	fm	fm	fm	fm	fm	fm	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
		7	203	210	12													514	
											120								
															1000			1000	
																			1
																			2
								7				35							
									20			260						260	
																			3
																			4
														3				3	
														24				24	
																			17
												120						120	
21	62		398	481															18
						21	62		581	12	5000								
												350						350	
													420					420	
																			38
														30				30	
																14	15	29	
																			39
																			40
90	200	60	800	1150	80	90	200	60	730	80		2000	9500	475	2000	60	60	12800	
90	200	60	730	1080	80	Holz-Ausgabe								Die Barausgabe beträgt				8500	
			70	70		Bestand 7.								Mithin Kassenbestand				4300	c.

Berechnung des Holzeinschlags 1905/06.

Im Wirtschaftsjahr 1905/06 sind eingenommen:

Eiche	Buche usw.	Andere Laubholz	Nadelholz	Summa Derbholz	Stockholz und Reisig	
90	200	60	800	1150	80	
		7	203	210	12	Ab Bestand
90	200	53	597	940	68	Jahreseinschlag

Berechnung des Reinertrags des Wirtschaftsjahres 1905/06

	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	9500	475		60	60	[illegible]
Dazu unerledigt zu Nr. 115 (Zettel 290)	220					220
Unverkauft 100 rm (= 70 fm)						
Kiefernkloben à 4 Mk.	400					[illegible]
Sa. Einnahmen	10120	475		60	60	10715
Davon ab die Ausgaben						5360
Verbleibt ein Überschuss von						5355

Muster B. Hauptbuch bei

Form. Nr. 133 (gekürzt).

Hauptbuch des Forstverwalters (Anweisebuch).

Lfde. Nr.	Der Zahlung oder Anweisung Monat	Tag	Nr. des Verabfolgezettels	Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe Name und Wohnort des Empfängers oder Zahlungspflichtigen	Geld-Ausgabe: Soll-Ausgabe ℳ	Ist-Ausgabe bzw. Wert ℳ	Bar aus der Kasse ℳ	Geld-Einnahme: Soll-Einnahme ℳ	Ist-Einnahme bzw. Wert ℳ	Bar zur Kasse gelangt ℳ	Ausgabebelag Nr.
1	Juli	1		Bestand						514	
2		1		Rest a. d. Vorj. Nr. 360 d. H.-B.		50	50				
3		1		Rest a. d. Vorj. Nr. 372 d. H.-B.					120	120	
4		1		Von dem Eigentümer					1000	1000	
5		1		Gehaltanteil des Verwalters		250					
6		1		Gehalt an den Jäger		300	300				
7		1		Deputat an den Jäger		60					
8		1[illegible]	1	Holz an die Herrschaft					[illegible]		
9		20	[illegible]	Holz an A. freihändig					260	260	
10	August	5		Steuern		500	500				
11		[illegible]		Kulturreinigung 17c an B.		110	110				
12	September	[illegible]	[illegible]	Eine Karre Gras an C.					[illegible]	[illegible]	
13	„	[illegible]		Ein Rehbock an D.					[illegible]	[illegible]	
				usf.							
[illegible]	November	28		Holzwerbung, Abschlag an U.		140	140				
[illegible]		[illegible]		Holzrücken durch Wirtschaftsgespanne		60					
[illegible]	Dezember	10		Holzwerbung, Schluss, an U.		300	300				
[illegible]		18	60—150	Öffentlicher Holzverkauf 18. 12.					5000	5000	
				usf.							
[illegible]		31		An den Eigentümer		1500	1500				
[illegible]		31		Fischereipacht von V.					[illegible]	30	
[illegible]		31		Versicherungsbeiträge d. Arb.					[illegible]	29	
[illegible]		31		Vorschuss an die Krankenkasse		60	[illegible]				
[illegible]		31		Für Versicherungsmarken		10	[illegible]				
				usf.							
				Angenommene Summe			8530			13020	

Trennung von Kasse und Betrieb.

Hauptbuch der Kasse.

Des Anweisebuchs Lfde Nr	Der Zahlung oder Anweisung Monat	Tag	Nr. des Verabfolgezettels	Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe Name und Wohnort des Empfängers oder Zahlungspflichtigen	Geld-Ausgabe: Soll-Ausgabe	Geld-Ausgabe: Ist-Ausgabe bzw. Wert ℳ	Geld-Ausgabe: Bar aus der Kasse ℳ	Geld-Einnahme: Soll-Einnahme ℳ	Geld-Einnahme: Ist-Einnahme bzw. Wert ℳ	Geld-Einnahme: Bar zur Kasse gelangt	Ausgabebelag Nr.
1	Juli	1		*Bestand*						511	
2		1		*Rest a. d. Vorj. Nr. 360 d. H.-B. (6.7.05)*	50						
3		1		*Rest a. d. Vorj. Nr. 372 d. H.-B. (30.11.05)*				120			
4		1		*Von dem Eigentümer*					1000	1000	
5		1		*Gehalt an den Jäger*		300	300				1
		6		*Zu Nr. 2, aus dem Soll in das Ist*		50	50				2
9	„	20	2	*Holz an A. freihändig*					260	260	
10	August	5		*Steuern*		500	500				3
11		20		*Kulturreinigung 17a an B.*		110	110				4
12	September	4	3	*Eine Karre Gras an C.*					3	3	
13		20		*Ein Rehbock an D.*					24	24	
				usf.							
38	November	28		*Holzwerbung, Abschlag, an U.*		140	140				17
		30		*Zu Nr. 3, aus dem Soll in das Ist*					120	120	
40	Dezember	10		*Holzwerbung, Schluss, an U.*		300	300				18
41		18	60—150	*Öffentlicher Holzverkauf 18. 12.*				5000			
		18		*Zu Nr. 41, Zettel Nr. 63, 65, 70, 72*					350	350	
		18		*Zu Nr. 41, Zettel Nr. 100, 105, 120*					420	420	
				usf.							
75		31		*An den Eigentümer*		1500	1500				38
		31		*Fischereipacht von V.*					30	30	
77		31		*Versicherungsbeiträge der Arb.*					29	29	
78		31		*Vorschuss an die Krankenkasse*		60	60				39
79		31		*Für Versicherungsmarken*		40	40				40
				usf.							
				Angenommene Summe			8500			12800	
				Unerledigt Nr. 115 (Zettel 290)						220	
				Wie das Anweisebuch					*Sa.*	13020	
				Unerledigt Nr. 128			30				
				Wie das Anweisebuch		*Sa.*	8530				

Kassenbuchs in der ersten Spalte nicht geschlossen sein, auch die Zettelnummern müssen aussetzen, da die Kasse nur die Zettel mit Barbeträgen erhält. Die Nummern des Anweisebuchs und der Zettel sollen im Kassenbuch in den dafür vorgesehenen Spalten nur einmal vorkommen. Wird bei Zahlungen nach einer Sollbuchung auf eine Nummer Bezug genommen, so geschieht dies in der Rubrik „Gegenstand", wie das Muster zeigt. Obwohl Muster A und B dieselben Posten behandelt, können die Nummern für die einzelnen Eintragungen doch zum Teil bei beiden Mustern nicht aufeinander fallen, weil beim ersten Muster infolge wiederholter Zahlungen auf Sollbuchungen mehr Nummern in dem Hauptbuch des Forstverwalters entstehen müssen, als in diesem Buch bei Muster B, wo nur angewiesen wird. Beim ersten Muster kann die Nummerfolge, welche auf kein Gegenbuch Rücksicht zu nehmen hat, gleichmäßig durch alle Soll- und Barbuchungen durchlaufen. Der Abschluß des Anweisebuchs verzeichnet eine bare Soll-Einnahme von 13020 Mk., während das Kassenbuch nur 12 800 Mk. ergibt. Der Rendant weist die Differenz durch Vorlegung des Zettels 290 nach, welcher noch nicht eingelöst ist. Die Differenz von 30 Mk. in der Ausgabe wird gleichfalls aufgeklärt.

Das Hauptbuch des Forstverwalters setzt den Gutsherrn in den Stand, die Kasse jederzeit eingehend zu prüfen, und schafft ihm zu jeder Stunde, ohne daß er Studien in einer größeren Zahl von Büchern vorzunehmen braucht, einen vollkommenen Überblick über seinen Betrieb.

Der Gebrauch der einfachen Ausgabe des Hauptbuches, Formular 134 wird durch die Ausführungen über die größere Ausgabe hinreichend klar gemacht. Vergl. auch Seite 40, 41.

g) Die Forsteinrichtungsformulare.

α) Nr. 136, 137, 139 auf S. 56—58.

Die Anfertigung eines Forsteinrichtungswerkes, welche Sache des Technikers ist, kann hier nicht zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden. Es mögen nur einige allgemeine Bemerkungen über die Formulare Platz finden. Der den Vordrucken zugrunde liegende Gedanke verfolgt den Zweck, den Betriebsplan auch für die Aufnahme der Betriebsergebnisse, welche bei der staatlichen Buchführung in besonderen Büchern Aufnahme finden, geeignet zu machen. Die Ergebnisse sollen im Plan jede Abteilung bis zum Abtrieb begleiten und dann in dem Sammelbuch, Formular 139, der Nachwelt überliefert werden, welche daraus wichtige Schlüsse ziehen kann. Demgemäß sind die jährlichen Fällungsergebnisse mit dem werbungskostenfreien Erlös für das Holz und die Kulturen mit den Kulturkosten jährlich in dem Plan bei den zutreffenden Abteilungen zu vermerken. Bei jeder Taxationsrevision oder jeder Neuaufstellung des Betriebsplanes werden die Hiebsergebnisse der laufenden Wirtschaftsperiode in Spalte 13 aufsummiert, worauf das summarische Ergebnis des Jahrzehnts in Spalte 12 desselben bzw. des neuen Planes, in letzterem Falle mit den bereits vorhandenen Eintragungen in Spalte 12, übernommen wird. Um die Hiebsergebnisse einer Abteilung von der Begründung eines Bestandes bis zu dessen Abtrieb verfolgen zu können, werden bei einer Änderung der Abteilungsbildung die neuen Abteilungen immer aus den alten abgeleitet, worüber sich nähere Ausführungen auf dem Titelbogen des Formulars 137 befinden. Zeit und Art der bereits geführten Hiebe sind auch in die Bestandesbeschreibung zu übernehmen. Die Bemerkungen über Kulturen gehen insoweit in den neuen Plan über, als die Kulturen noch nicht fertig sind. Der Inhalt der Ausführungen über bereits fertige Kulturen wird mit Einschluß der Kosten in die Bestandesbeschreibung übernommen und damit dauernd gesichert. Die Bestandesbeschreibung gestaltet sich somit zu einer geschichtlichen Urkunde, an welcher der Taxator nicht zu rütteln vermag. Das ganze Verfahren läßt im Gegensatz zu dem bisherigen einen Plan sich aus dem anderen entwickeln und macht das Werk aus einer toten Momentaufnahme zu einem treibenden Organismus, der als Früchte Ertragstafeln abstößt.

Um die Betriebsergebnisse in dem Plan aufnehmen zu können, sind die Tabellen für die Altersklassen und die periodische Verteilung aus dem Plan herausgenommen und in ein besonderes Formular verlegt (Nr. 136). Dieser Vordruck kann außer zur Darstellung des Altersklassenverhältnisses und der periodischen Verteilung auch zur Zusammenstellung der Bestandeswerte und aller sonst aus dem Betriebsplan

sich ergebenden Zusammenstellungen, sowie zur Aufstellung des Durchforstungsplanes und als Unterlage für die Taxationsrevision benutzt werden. In dem Formular sind die Altersklassen 20jährig. Wer 10jährige Altersklassen bilden will, unterstreicht die in das ältere Jahrzehnt fallenden Hektare und rechnet die unterstrichenen und nicht unterstrichenen Hektare getrennt auf. Bei einer Zusammenstellung der einzelnen Abteilungen in Formular 136 bedarf es naturgemäß einer seitenweisen Aufrechnung des Betriebsplanes nicht. In der gegenwärtigen Auflage des Formulars 136 befindet sich ein Druckfehler, indem es im Kopf der Periodentabelle heißen muß: „werden" abgetrieben, statt „wurden" abgetrieben.

Was in den Rahmen dieses Büchleins fällt, ist die Darstellung der jährlichen Berichtigung des Betriebsplanes bezüglich der Hauungen und Kulturen. Hierbei kommen in Betracht die Spalten 13 und 14 des Betriebsplanes, die Übersicht auf dem Titel des Betriebsplanes und ev. die Balance gegen die Schätzung auf der letzten Seite des Titelbogens zum Betriebsplan. Die Berichtigung findet zweckmäßig unmittelbar nach dem Jahresabschluß statt. Es wird dabei vorausgesetzt, daß der Einschlag ganz oder zum weitaus größten Teile verwertet ist, da in dem Betriebsplan abteilungsweise der werbungskostenfreie Erlös eingetragen werden muß. Bei kleineren Rückständen an Holz werden diese nach dem Taxwert angerechnet, was für die statistischen Zwecke vollkommen genügt. Bei größeren Resten an Holz würde die Berichtigung des Planes bis zum Verkauf der Reste zu verschieben sein. Die abteilungsweise Eintragung der Fällungsergebnisse in den Betriebsplan erfolgt nach dem Hauptbuch oder der Zusammenstellung zur Abzählungstabelle, jedoch nur in vollen Festmetern, welche nach der allgemeinen Regel abgerundet werden (s. Beispiel auf S. 21). Bei der Eintragung der Kulturen in Spalte 14, welche nach den Lohnzetteln geschieht, ist anzugeben neben der Größe der Kulturflächen und den Kosten der Zweck der Kultur (ob Nachbesserung oder Neukultur), die Art und Methode derselben (ob Saat, und zwar Vollsaat, Plätzesaat, Streifensaat, Art der Bodenbearbeitung, Entfernung der Reihen, ob Pflanzung, welcher Verband, ob Wildlinge oder verschulte Pflanzen, Pflanzenalter usf.). Beispiele: 1905 — 1,0 ha — 140 M. — Neu-P. (Pflanzung) 4j. v. (verschulter) Fichten in 1,4 m Quadrat-V. (Verband). 1906 — 10 M. — Na. (Nachbesserung) mit 400 4j. v. Fichten. Bei Nachbesserungen wird in der zutreffenden Spalte keine Fläche mehr angegeben. Die Größe der nachgebesserten Fläche wird entweder im Text der letzten Rubrik von Spalte 14 vermerkt oder durch Angabe der Pflanzenzahl und des Verbandes greifbar gemacht. Im weiteren werden in Spalte 14 alle Arbeiten mit Kosten verzeichnet, welche zur Pflege der Kulturen und Schonungen notwendig sind (Grabenanlagen, Läuterungshiebe, solange das Material noch nicht verwertbar ist, Wildgatter, Teeren gegen Wildverbiß usf.). Kampanlagen finden keine Aufnahme im Betriebsplan, doch sind selbstgezogene Pflanzen mit ihrem Kostenwert in Ansatz zu bringen.

Die Berichtigung der Übersicht auf dem Titelbogen des Betriebsplanes (s. Beispiel auf S. 58) geschieht nach dem Abschluß des Hauptbuches. Die Größe der Durchforstungsfläche wird dem Durchforstungsplan entnommen. In diesen Plan sind jährlich die durchforsteten Abteilungen einzutragen. Zu diesem Zweck vermerkt der Förster auf dem Titel der Zusammenstellung der Nummerbuchseiten bei den zutreffenden Abteilungen jedesmal die Größe der durchforsteten Fläche. Sind im Betriebsplan Hauptnutzung (H. N.) und Vornutzung (V. N.) getrennt, so erfolgt die Trennung auch im Hauptbuch und in der Übersicht des Betriebsplanes. Die Mehr- oder Mindererträge in der Hauptnutzung gegen die Schätzung ergeben sich aus dem Betriebsplan. Bei jeder für die Hauptnutzung in Frage kommenden Abteilung ist im Plan die zu erwartende Hauptnutzungsmasse besonders ausgeworfen. Ist nun diese Holzmasse vollständig geschlagen, so rechnet man die Hiebsergebnisse in Spalte 13 auf und trägt die Summe ohne Trennung von Holzarten in die „Balance der Hiebsergebnisse gegen die Schätzung" auf der letzten Seite des Titelbogens zum Betriebsplan, wo eine Vergleichung mit der Schätzung stattfindet. Alljährlich werden die Spalten der Mehrerträge und Mindererträge seit Aufstellung des Planes in der Balance mit Blei aufgerechnet und die Summen in die Übersicht übernommen. Das hiernach im ganzen sich ergebende Mehr oder Weniger gegen die Schätzung wird auf den Abnutzungssatz angerechnet. Für den Fall, daß in einer Abteilung (z. B. bei Aushieben von Althölzern aus jüngeren Orten) Hauptnutzungen und Vornutzungen anfallen, wird die Hauptnutzung in dem Betriebsplan rot unterstrichen. Wie schon früher erwähnt, tut

der Privatforstwirtschaft wohl daran, auf die Trennung von Haupt- und Vornutzung zu verzichten und einen einheitlichen Abnutzungssatz einzuführen, gegen welchen der jährliche Einschlag ohne Anrechnung von Mehr- und Mindererträgen gegen die Schätzung balanciert wird.

3) Über das Formular Nr. 138 s. S. 42, 43.

h) Bemerkungen über das Verfahren im kleinen Betriebe.

Unter Kleinbetrieb verstehen wir eine Waldwirtschaft, wobei der jährlich nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit zulässige Abnutzungssatz auch beim Vorhandensein eines regelmäßigen Altersklassenverhältnisses so unbedeutend ausfällt, daß er für den Holzhandel nicht in Frage kommt. Der Waldbesitzer wird hier nur von Zeit zu Zeit unter sorgfältiger Beachtung der Konjunktur einen größeren Verjüngungshieb führen, sich im übrigen aber auf die Durchforstung seiner Bestände zur Befriedigung des Holzbedarfs seiner Wirtschaft und der näheren Umgebung beschränken: er wirtschaftet im „aussetzenden Betriebe". Ein besonderer Forstangestellter und ein Rechnungsführer sind in der Regel nicht vorhanden. Die Forstgeschäfte fallen also dem Besitzer selbst zu. Die Buchführung soll hier besondere Vereinfachung anstreben, doch läßt sich unter ein bestimmtes Maß nicht herabgehen. Was der Kleinbesitz mit dem Großbesitz gemein haben muß, ist die Art der Aufarbeitung und Sortierung des Holzes. Hierbei ist es notwendig, sich den Gebräuchen des großen Handels anzuschließen, wenn gute Erfolge erzielt werden sollen. Die Taxformulare haben deshalb für die kleinsten Verhältnisse dieselbe Bedeutung wie für die größten. Auch die früheren Ausführungen über den Holzverkauf sind für die einen so wichtig wie für die anderen, denn die **Rechtsverhältnisse und die Verkaufsarten sind in beiden Fällen gleich.**

Da die gegenseitige Kontrolle der Beamten durch das Zettelwesen im Kleinbesitz wegfällt, so kann eine Vereinfachung insofern eintreten, als der Verabfolgezettel, der vom Käufer behalten und ihm als Beweis für den Kauf, als Quittung und Abfuhrermächtigung dient, einer besonderen Kassenquittung und mancher anderen Bezeichnungen entbehren kann. Ein so vereinfachter Vordruck, der auch zum Durchschreiben eingerichtet und zu Abreißblocks zusammengeheftet ist, ist das nachstehende Formular 150.

Form. Nr. 150.

Zettel № *8* Distr. *4 Im Hahn*

für Herrn *Otto Blau*

aus *Bachheim*

Dieser, bei der Ausführung des Verkaufsgegenstandes aus dem Walde mitzuführende Zettel berechtigt, wenn quittiert oder mit einer Kreditbewilligung versehen, zur Entnahme nachstehender Walderzeugnisse:

Freihänd. 14. 1. 06.
Hauptb. Nr. 56.
Kredit bis 1. Juni 06.
H. Grün.

[illegible]

Nummern	Gegenstand, Holzart, Sortiment, Klasse	Stück	Hdt	rm	fm		Kaufpreis M	Pf
118, 119	*Buchen-Kloben*			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
117, 120	*Buchen-Knüppel*			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Am Mühlenweg				*11*	*7*	*50*	[illegible]	*50*

Obiger Betrag ist am *15ten Mai* 19*06* gezahlt

Unterschrift: *H. Grün.*

Eine weitere Erleichterung läßt sich dadurch herbeiführen, daß auf die Führung des Hauptbuches ganz verzichtet wird und die Geld-Einnahmen und Ausgaben in je einer für den Wald eingerichteten Spalte des landwirtschaftlichen Kassenbuches vermerkt werden. Die Kontrolle der geschlagenen und verkauften Hölzer findet hierbei durch die Abzählungstabelle statt. In letzterer wird dann die letzte, für den Verabfolgezettel bestimmte Spalte handschriftlich zum Vermerk des Zahldatums bestimmt, und der Verabfolgezettel kommt in die Spalte „Los Nr.", so daß das Formular die Einrichtung wie im Beispiel auf Seite 38 hat. Sobald alles Holz abgegeben ist, kommen auch die Spalten für freie Abgaben zur Aufrechnung, damit ersichtlich wird, was der Wald an baren und unbaren Einnahmen gebracht hat.

Soll ein Hauptbuch geführt werden, so benutzt man nur die einfache Ausgabe Nr. 134 mit der Hilfstafel Nr. 135. Unbedingt notwendig erscheinen also nur die Taxformulare, die Verabfolgezettel, das Nummerbuch und die Abzählungstabelle. In ganz kleinen Verhältnissen kann auch letztere noch entbehrt werden. Das Nummerbuch wird ebenso aufgestellt, wie es früher beschrieben und veranschaulicht ist. Die Abzählungstabelle übernimmt auch hier das Holz am besten sortiments- und taxklassenweise, weil dies den Verkauf erleichtert. Von den Zetteln werden ebenfalls hier zweckmäßig die Durchdrücke zurückbehalten. Nach jedem öffentlichen Verkauf, wobei in der Regel eine Person die Zettel schreibt und eine andere die Tabelle berichtigt, werden die beiderseitigen Eintragungen noch einmal verglichen, und dann werden die Kaufpreise, event. auch die Holzmassen (Hauptbuch), zusammengestellt. Wo kein oder nur das einfache Hauptbuch geführt wird, können beliebig viele Holzarten und Sortimente auf einem Zettel stehen, doch schreibt man nicht Derbholz und Nichtderbholz zusammen auf einen Zettel, falls diese Gattungen im Hauptbuch auseinander gehalten werden sollen. Notwendig ist das letztere in kleinen Verhältnissen nicht. Zur Eintragung der Festmeter in das Hauptbuch bei den freihändigen und freien Abgaben werden die Sortimente des Zettels mit der Hilfstafel auf den Festgehalt gebracht. Bei öffentlichen Verkäufen ist dies nicht erforderlich, da hierbei die Schlußsummen der Sortimente auf der nach dem Termin anzufertigenden Zusammenstellung umgewandelt werden. Wer einen Vordruck dabei verwenden will, benutze die zutreffenden Spalten von Formular 131. Besonders präge sich der Forstrechner ein, daß zum Nichtderbholz alle Stangen IV. bis VIII. Klasse, das Schichtnutzholz IV. Klasse und alles Reiser- und Stockholz gehört.

Die Führung des Nummerbuches ist auf Seite 20, die der Abzählungstabelle auf Seite 38, die Ausstellung des Verabfolgezettels auf Seite 36 und die Führung des einfachen Hauptbuches auf Seite 40 veranschaulicht. Das letztere Beispiel nimmt an, daß die Erträge der verschiedenen Wirtschaftsjahre auseinander gehalten werden sollen. Wer auf diese Trennung keinen Wert legt, füllt die betreffenden Spalten nicht aus.

Sollbuchungen werden in dem einfachen Hauptbuch in der Spalte „Gegenstand . . . ." vorgenommen. Mit Geld-Solleinnahmen in Verbindung stehende Holzausgaben werden auf gleicher Linie mit der Solleinnahme in der Holzausgabe vermerkt (s. Nr. 45 auf S. 40).

Ein regelrechter Betriebsplan mit der Einteilung des Revieres in Distrikte und Abteilungen wird bei dem Kleinbesitz kaum vorhanden sein. Um den Ort der forstlichen Maßnahmen in seiner Buchführung zu bezeichnen, muß der Besitzer daher zu den Katasterbezeichnungen oder den Ortsnamen seine Zuflucht nehmen. Zur Eintragung der Katasterbenennungen benutzt er die Spalte „Distrikt" für die Flur und die Spalte „Abteilung" für die Parzelle. Steht dem Besitzer ein Forstberater zur Seite, so läßt er sich zweckmäßig von diesem eine einfache Reviereinteilung auf Grund der Karte unter Benutzung der Wege, Gräben und sonstiger Merkmale der Karte entwerfen und sich ein Verzeichnis der Distrikte mit Angabe von deren Größe, welche auf der Karte ermittelt werden kann, anfertigen. Auch ist die Anfertigung eines Lagerbuches nach dem Betriebsplanformular Nr. 138 sehr zweckmäßig. Unter Umständen, namentlich im Gebiet des zersplitterten Besitzes, wird der Besitzer selbst in der Lage sein, ein solches Lagerbuch anzulegen und auf dem laufenden zu halten. Jede für sich gelegene Parzelle oder jeder geschlossene Parzellenkomplex, sofern er nicht über etwa 10 ha groß ist, bildet einen Distrikt, der eine besondere

(Fortsetzung des Textes auf Seite 44.)

Form. Nr. 130. **Beispiel für die Führung der Holz-**

Jagen, Distrikt	Abteilung	Nr. des Holzes	Länge m	Durchmesser cm	Holzart	Sortiment	Stück Hdt.	Klasse	fm	rm	Zettel Nr.	Das Los enthält: die Holznummern	Stück Hdt	fm	rm	Ta[illegible] pro Einheit
		Übertrag			Fi	Stämme	23	III	14 49							
		58	11	25	„	„	1	„	0 69							
		64	11	22	„	„	1	„	0 53		23		[illegible]	1 [illegible]		[illegible]
		77	16	24	„	„	1	„	0 72							
		[illegible]	[illegible]	27	„	„	1	„	0 92		24		[illegible]	1 [illegible]		[illegible]
		[illegible]	18	[illegible]	„	„	1	„	0 81							
						Sa.	28	III	18 16							
		5	14	21	„	„	1	IV	0 48							
		9	10	18	„	„	1	„	0 25		25		[illegible]	0 [illegible]		[illegible]
		[illegible]	10	17	„	„	1	„	0 23							
		27	10	17	„	„	1	„	0 25							
		[illegible]	[illegible]	20	„	„	1	„	0 44		26		[illegible]	1 11		[illegible]
		91	11	20	„	„	1	„	0 [illegible]							
		95	12	19	„	„	1	„	0 [illegible]							
		[illegible]	[illegible]	19	„	„	1	„	0 28		38		[illegible]	0 [illegible]		[illegible]
		[illegible]	[illegible]	19	„	„	1	„	0 28							
						Sa.	9	IV	2 [illegible]							
		[illegible]			„	Stangen	5	I					[illegible]			[illegible]
		[illegible]			[illegible]		[illegible]						[illegible]			[illegible]
		[illegible]			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]								
		[illegible]			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]			[illegible]		[illegible]			[illegible]
		[illegible]					[illegible]	[illegible]								
		[illegible]					[illegible]	[illegible]			[illegible]		[illegible]			[illegible]
						Zu übertragen	[illegible]	I								

Abzählungstabelle und Verwendungsnachweisung.

Preis für das ganze Los M.	Pf.	I. Versteigerung am 5. 12. 05 Meistgebot M.	Pf.	II. Versteigerung am 6. 2. 06 Meistgebot M.	Pf.	Kaufpreis des freihändig abgegebenen Holzes M.	Pf.	Wert des ohne Bezahlung abgegebenen Holzes M.	Pf.	Des Käufers Name (Event. darunter Unterschrift des Käufers oder Bürgen)	Des Käufers Wohnort	Nr. des Hauptbuches bei freien und freihändigen Abgaben	Tag der Bezahlung
		270	00										
31	01	35	50							Adolf Schilcher	Bachheim		5. 12. 05.
27	68	29	40							Gustav Tornau	Wiesbach		3. 1. 06
		334	90										
11	52	14	20							Ludwig Hübner	Valbert		3. 1. 06
13	32	15	20							Karl Meyer	Valbert		10. 1. 06
10	80			14	60					Martin Färber	Bachheim		8. 3. 06
	Sa.	29	40										
						6	00			Peter Klaus	Bremke	71	6. 2. 06
								4	00	An die Wirtschaft		68	
9		10								Albert Winkler	Kehlbach		5. 12. 05
3				3	00					Theodor Schuster	Bilstein		7. 2. 06
		10		3	00								

Form. Nr. 134.

Beispiel in runden Zahlen für

Lfde. Nr.	Der Anweisung oder Zahlung Monat	Tag	Des Verabfolgezettels Nr.	Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe. Name des Geldempfängers oder Zahlungspflichtigen	Geld- [illegible]
1	Juli	1		Bestand	[illegible]
2	„	1	24 (05)	Rest aus d. Vorj. Nr. 54 d. H.-B. Einnahme 50 Mk. (s. Nr. 6)	
3	„	1		Rest aus d. Vorj. Nr. 32 d. H.-B. Ausgabe 40 Mk. (s. Nr. 50)	
4	„	5	1	Holz an die Wirtschaft	
5	„	9		Steuern	
6	„	14		Zu Nr. 2, bar	[illegible]
7	„	17	2	Eine Karre Gras an A	[illegible]
8	August	10	3	Eine Karre Raff- und Leseholz an B.	[illegible]
usf.				usf.	
42	Oktober	9		Ein Hase an G.	[illegible]
43	„	15	4	2 cbm Steine an H.	
44	November	12		Holzfällung, Abschlag an J.	
45	„	18	5	Holz an K., freihändig, 40 Mk. (s. Nr. 54)	
46	„	25		Holzfällung, Schluss an J.	
47	„	28		Holzrücken durch eigenes Gespann	
48	„	28		Vorschuss	[illegible]
49	Dezember	5	6—45	Öffentl. Holzverkauf. Erlös 1000 Mk.	
	„	5		Zu Nr. 49 Zettel 6 und 7	[illegible]
	„	5		„ „ „ „ 9, 12, 20—25, 27	[illegible]
50	„	6		Zu Nr. 3, bar	
51	„	8		Zu Nr. 49, Zettel Nr. 10, 11, 34	[illegible]
52	„	31		Alters- und Krankenversicherung	
53	„	31		Ablieferung	
54	„	31		Zu Nr. 45, bar	[illegible]
usf.				usf.	
				Angenommene Summe	[illegible]
				Davon ab die Ausgabe	[illegible]
				Verbleibt ein Bestand von	[illegible]

Mit Hinzufügung von 150 Mk. Anrechnungen und nach Abzug von 175 Mk. Bestand, 100 Mk. Vorschuss und 220 Mk. für Einnahme aus dem Vorjahr = 495 Mk., beträgt die Einnahme für 1905/06 (1400 + 150 — 495 Mk.) = [illegible]

Mit Hinzufügung von 130 Mk. Anrechnungen und nach Abzug der Ablieferungen von 200 Mk. und der Ausgaben für das Vorjahr von 40 Mk. = 240 Mk., beträgt die Ausgabe für 1905/06 (500 + 130 — 240 Mk.) = [illegible]

Mithin Reinertrag 1905/06 [illegible]

die Führung des einfachen Hauptbuches.

Einnahme		Geld-Ausgabe				Holz-Einnahme				Holz-Ausgabe	
durch Anrechnung	darunter für Bestände aus dem Vorjahre	bar	durch Anrechnung	darunter für Rechnungen aus dem Vorjahre	Ausgabebelag Nr.	Jagen, Distr.	Abteilung	Derbholz fm	Stockholz und Reisig fm	Derbholz fm	Stockholz und Reisig fm
								11	1		
13	1.									7	[illegible]
		30			1						
	50										
		80			2						
										4	
		65			3	3		135	16		
			12								
										103	16
	70										
		10		10	4						
		10			5						
		200			6						
150	220	500	130	40				168	25	[illegible]	[illegible]
								159	25		
								9			

Form. Nr. 138.

Beispiel für die Einrichtung und Führung
Betriebsplan und Betriebsergebnisse.

Distrikt	Abteilung	Größe ha	Größe d	Gemarkung	Nach dem Kataster: Flur	Parzelle	Größe ha	Größe dec	Kulturart	Klasse	Grundsteuer-Reinertrag Taler	Bemerkungen zur Fläche
1		*1*	*91*	*Windhausen*	*4*	*718/255*	*1*	*9104*	*Holz*	*2*	*3.74*	

a) Bestandsbeschreibung. Durchschnittsalter, Abtriebsperiode. Bestandswert. Begründungskosten.
b) Bodenbeschreibung. Bodenklasse.

a) Fichten. 20jährig, aus Saat. Gutwüchsig und geschlossen. Im Norden eine Blösse von 0.2 ha.

b) Osthang. Tiefgründiger, guter Boden.

Distrikt	Abteilung	Größe ha	Größe d	Gemarkung	Nach dem Kataster: Flur	Parzelle	Größe ha	Größe dec	Kulturart	Klasse	Grundsteuer-Reinertrag Taler	Bemerkungen zur Fläche
2		*5*	*16*	*Windhausen*	*4*	*16*	*0*	*4692*	*Holz*	*6*	*0,55*	
						17	*0*	*8053*	..	*7*	*0,53*	
						18	*1*	*2975*	..	*6*	*1.52*	
						19	*2*	*5844*	..	*6*	*1.6[illegible]*	
							5	*1564*			*4,29*	

a) Bestandsbeschreibung. Durchschnittsalter, Abtriebsperiode. Bestandswert. Begründungskosten.
b) Bodenbeschreibung. Bodenklasse.

a) Heraufwachsender Eichenschälwald von 30 Jahren, [illegible]

b) Südhang. Oben flacher, geringer Boden, unten besser.

eines Lagerbuches durch den Waldbesitzer.
Angelegt *1. Juli 1894.*

Bemerkungen über auszuführende a) Hauungen (Abtriebsfläche, Holzmasse), b) Kulturen (Kulturfläche, Holzart)	Bemerkungen über ausgeführte Hauungen. Jahr, Hiebsart, Abtriebsfläche, Holzmassen, Erlös	Bemerkungen über ausgeführte Kulturen und sonstige Waldpflege-Arbeiten. Jahr der Ausführung, Art der Arbeit, Kulturfläche, Kostenbetrag
a) Durchforstung. *b) 0,2 ha sind mit Fichten aufzuforsten.*	*1899. 3000 Stück Bohnenstangen verkauft für 120 Mark.*	*1896. 0,2 ha mit 4jährigen verschulten Fichten in 1,5 m Quadratverband bepflanzt mit 25 Mark Kosten.*
a) Die oberen 2 ha sind bald abzutreiben, der untere Teil ist zu durchforsten. *b) Fichtenpflanzung auf der Abtriebsfläche.*	*1896. 2 ha auf dem Stock verkauft für 800 Mark.* *1899. 3,2 ha durchforstet. Erlös für 25 fm Holz 150 Mark.*	*1898. 2 ha sind mit 9000 4jährigen verschulten Fichten in 1,5 m Quadratverband bepflanzt. Kosten: 240 Mark.* *1900. Die Stockausschläge aus der Kultur gehauen. 50 Mark.* *1903. Desgleichen. 50 Mark.*

Nummer erhält. Größere Komplexe werden auf der Karte unter deutlicher Punktierung der Grenzlinien, im Anhalt an die Katastereinteilung, in mehrere Distrikte zerlegt. Im Lagerbuch trägt man in der Spalte für die Distriktsgröße die Gesamtgröße ein und führt daneben die einzelnen Parzellen, welche den Distrikt bilden, nach den Katasterangaben auf. Das Formular füllt der Besitzer aus, so gut er kann, und hält es auf dem laufenden. Das Beispiel auf Seite 42 mag veranschaulichen, wie ein vom Besitzer selbst angelegtes und geführtes Lagerbuch etwa aussieht. Die Zusammenstellung des Lagerbuchinhaltes kann auf Formular Nr. 136 erfolgen.

Was der Kleinbesitzer sonst noch an Formularen verwenden soll, ist ganz von den Verhältnissen abhängig. Das Studium dieses Büchleins und die Durchsicht des demselben beigegebenen Formularverzeichnisses wird ihm an die Hand geben, was für ihn zweckmäßig ist.

Anhang.

Veranschaulichung der Formulare, soweit sie vorstehend nicht oder nicht vollständig dargestellt sind.

Die Formulare haben eine Maximalgröße von 21 × 34 cm.

Form. Nr. 121.

des Forstreviers

Holztaxe und Werbungskosten

Man bitte die nächstgelegene Oberförsterei, das Formular auszufüllen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Sortimente und Taxklassen	Der Verkaufs-Einheit: Werbungskosten	Maß	feste Holzmasse	Die Taxe beträgt einschließlich Werbungskosten für: Eichen	Buchen Hainbuchen Obstbäume	Eichen, Ahorn und Rüstern	Birken und Erlen	Aspen, Linden, Pappeln, Weiden u. andere Weichhölzer	Fichten und Tannen	Kiefern und Lärchen
		ℳ		cbm	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
	I. Bau- und Nutzholz.										
	A. Langnutzholz in Stämmen und Abschnitten.										
	α. Laubholz.										
	a) Wahlhölzer.										
1.	Ausgesuchte Hölzer zu besonderen Gebrauchszwecken von vorzüglicher Beschaffenheit, Mühlwellen, Schiffsbauholz, Maschinenholz, Artilleriehölzer usw.		fm	1							
	b) Sonstige Rundhölzer.										
	A-Klasse.										
	Ausgesuchte, gesunde, astfreie oder fast astfreie Stücke.										
	B-Klasse.										
	Gewöhnliche, nicht mit erheblichen Fehlern behaftete Stücke.										
	Die Trennung nach A- und B-Klasse gilt nur für Eiche, Buche, Hainbuche, Obstbäume, Eschen, Ahorn und Rüstern.										
2.	Stämme I. Klasse, 60 cm und mehr Mittendurchmesser		fm	1 A							
				B							
3.	Stämme II. Klasse, 50—59 cm Mittendurchmesser		fm	1 A							
				B							
4.	Stämme III. Klasse, 40—49 cm Mittendurchmesser		fm	1 A							
				B							
5.	Stämme IV. Klasse, 30—39 cm Mittendurchmesser		fm	1 A							
				B							
6.	Stämme V. Klasse, unter 30 cm Mittendurchmesser		fm	1 A							
				B							
	c) Schiffs- und Kahnknie.										
7.	Schiffs- und Kahnknie I. Klasse, das Stück über 0,30 fm		fm	1							
8.	Schiffs- und Kahnknie II. Klasse, das Stück bis einschließlich 0,30 fm		fm	1							
	β. Nadelholz.										
	a) Wahlhölzer.										
9.	Ausgesuchte Hölzer, wie oben		fm	1							
	b) Schneidehölzer.										
	Glatte Abschnitte mit mindestens 25 cm Zopfdurchmesser.										
10.	Sägeblöcke I. Klasse, das Stück über 2 fm		fm	1							

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Sortimente und Taxklassen	Der Verkaufs-Einheit: Werbungskosten ℳ	Der Verkaufs-Einheit: Maß	Der Verkaufs-Einheit: feste Holzmasse cbm	Die Taxe beträgt einschließlich Werbungskosten für: Eichen ℳ ₰	Buchen, Hainbuchen, Obstbäume ℳ ₰	Eichen, Ahorn und Rüstern ℳ ₰	Birken und Erlen ℳ ₰	[illegible] Linden, Pappeln, Weiden u. andere Weichhölzer ℳ ₰	Fichten und Tannen ℳ ₰	Kiefern und Lärchen ℳ ₰
11	Sägeblöcke II. Klasse, das Stück von 1,01 bis 2 fm		fm	1							
[illegible]	Sägeblöcke III. Klasse, das Stück bis einschließlich 1 fm		fm	1							
	c) Gewöhnliche Rundhölzer.										
[illegible]	Bau- und Nutzholzstämme I. Klasse, das Stück über 2 fm		fm	1							
[illegible]	Bau- und Nutzholzstämme II. Klasse, das Stück von 1,01—2 fm		fm	1							
[illegible]	Bau- und Nutzholzstämme III. Klasse, das Stück von 0,51—1 fm		fm	1							
16	Bau- und Nutzholzstämme IV. Klasse, das Stück bis 0,50 fm		fm	1							
	B. Nutzholz in Stangen.										
	a) Derbholzstangen.										
	Langnutzhölzer von über 7 bis einschließlich 14 cm Durchmesser, 1 m oberhalb des unteren Endes gemessen.										
17	Stangen I. Klasse, über 12 bis mit 14 cm Durchmesser, 10—13 m lang		Stck.	0,09							
[illegible]	Stangen II. Klasse, über 10 bis mit 12 cm Durchmesser, 8—13 m lang		Stck.	0,06							
[illegible]	Stangen III. Klasse, über 7 bis mit 10 cm Durchmesser, 6—11 m lang		Stck.	0,03							
	b) Zum Reiserholz gehörend.										
	Langnutzhölzer von 7 cm Durchmesser und darunter, 1 m oberhalb des unteren Endes gemessen.										
[illegible]	Stangen IV. Klasse, 6 bis mit 7 cm Durchmesser, 6—11 m lang		Hdt.	2,00							
[illegible]	Stangen V. Klasse, 4 bis mit 6 cm Durchmesser, 5—8 m lang		Hdt.	1,30							
[illegible]	Stangen VI. Klasse, 4 bis mit 5 cm Durchmesser, 3—6 m lang		Hdt.	0,60							
[illegible]	Stangen VII. Klasse, 4 cm Durchmesser und darunter, 3—6 m lang		Hdt.	0,30 [illegible]							
[illegible]	Stangen VIII. Klasse, 4 cm Durchmesser und darunter, bis 3 m lang		Hdt.	0,10 [illegible]							
[illegible]	Geh-Stöcke (ohne Werbungskosten		Hdt.	0,10 [illegible]							
[illegible]	Bindeweiden (ohne Werbungskosten)		10 Bund à 1 m Umfang	1,50 [illegible]							
[illegible]	Besenreisig (ohne Werbungskosten)		dito	1,00 [illegible]							
	C. Schichtnutzholz.										
	a) Derbholz.										
[illegible]	Schichtnutzholz I. Klasse, mindestens 25 cm Durchmesser, fehlerfreie, glatte, gerade Kloben oder Rollen		rm	0,70							
[illegible]	Schichtnutzholz II. Klasse, über 14—25 cm Durchmesser am oberen Ende der Rundstücke in ungespaltenen Rollen		rm	0,70							
[illegible]	Schichtnutzholz III. Klasse, Nutz- und Knüppelholz von über 7 bis einschließlich 14 cm Durchmesser am oberen Ende der Rundstücke, Schleif- bzw. Grubenholz		rm	[illegible]							

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Sortimente und Taxklassen	Der Verkaufs-Einheit: Werbungskosten	Der Verkaufs-Einheit: Maß	Der Verkaufs-Einheit: feste Holzmasse fm	Die Taxe beträgt einschließlich Werbungskosten für: Eichen	Buchen, Hainbuchen, Obstbäume	Eschen, Ahorn und Rüstern	Birken und Erlen	Aspen, Linden, Pappeln, Weiden u. andere Weichhölzer	Fichten und Tannen	Kiefer und Lärchen
	b) Reiserholz.										
31.	Schichtnutzholz IV. Klasse, Reiserholz von 7 cm und weniger Durchmesser am oberen Ende		rm	0,40							
32.	Weihnachtsbäume, große, über 3 m lang, 10 Stück 0,06 fm (ohne Werbungskosten)		Stck. Hdt.	0,60							
33.	Weihnachtsbäume, mittlere, über 1,5—3 m lang, 10 Stück 0,03 fm (ohne Werbungskosten)		Stck. Hdt.	0,30							
34.	Weihnachtsbäume, kleine, bis einschließlich 1,5 m lang, 10 Stück 0,01 fm (ohne Werbungskosten)		Stck. Hdt.	0,10							
35.	Schmuckreisig und Maien (ohne Werbungskosten)		rm	0,20							
	c) Sonstiges Nutzreisig.										
36.	Faschinen, das Bund 1 m im Umfang oder 32 cm im Durchmesser stark, 1,8 bis 2,6 m lang		100 Bund	2,00							
37.	Starke Buhnenpfähle, 7—11 cm Durchmesser, 1,5—2 m lang		Hdt.	1,00							
38.	Geringe Buhnenpfähle, 5—7 cm Durchmesser, 1,0—1,3 m lang		Hdt.	0,40							
39.	Starke Bandstöcke, 4—5 cm im Durchmesser, 3,5—6,0 m lang		Hdt.	0,60							
40.	Mittlere Bandstöcke, 2—4 cm im Durchmesser, 2,5—3,5 m lang		Hdt.	0,30							
41.	Schwache Bandstöcke, 2—3 cm im Durchmesser, 1,5—3 m lang		Hdt.	0,20							
	II. Rinde.										
	a) Zum Reiserholz.										
42.	Rinde I. Klasse. Glanz- oder Spiegelrinde aus eigentlichen Schälwaldungen (Werbungskosten trägt Käufer)		Ztr.	15 Ztr. = 1 fm							
43.	Rinde II. Klasse. Rissige Rinde aus Durchforstungen usw. (Werbungskosten trägt Käufer)		Ztr.	dito							
	b) Zum Derbholz.										
44.	Rinde III. Klasse. Altrinde, ungeputzt. (Werbungskosten trägt Käufer)		rm	0,30							
	III. Brennholz.										
	a) Derbholz.										
45.	Scheit- oder Klobenholz von über 14 cm Durchmesser am oberen Ende		rm	0,70							
46.	Knüppel- und Astholz von über 7 bis einschließlich 14 cm oberen Durchmesser		rm	0,70							
	b) Nichtderbholz.										
47.	Reiserholz I. Klasse, ohne Zweigspitzen, Reiserknüppel bis einschließlich 7 cm Durchmesser am unteren Ende		rm	0,40							
48.	Reiserholz II. Klasse, Stammreisig aus Durchforstungen usw. bis einschließlich 7 cm Durchmesser am unteren Ende		rm	0,20							
49.	Reiserholz III. Klasse, geringes Stammreisig und gewöhnliches Ast- und Zopfreisig		rm	0,20							
50.	Reiserholz IV. Klasse, Gestrüpp und Ausbuschreisig		rm	0,20							
51.	Stockholz I. Klasse		rm	0,40							
52.	Stockholz II. Klasse, geringes Wurzelholz und altes Stockholz (ohne Werbungskosten)		rm	0,40							

Form. Nr. 122.

Taxe

für

Forst-Nebennutzungs-Gegenstände des Forstreviers ....

Man bitte die nächstgelegene Oberförsterei, das Formular auszufüllen

Lfde. Nr.	Gegenstand	Maß und Zeitdauer	Betrag
1.	Für Forstgrundstücke	Platzmiete für vorübergehende Ablagerungen auf Forstgrundstücken für den Quadratmeter und den Monat	
2.	Für Holzpflänzlinge	(Die Aushebungs- bzw. Werbungskosten trägt Käufer.)	
	A. Laubholz.		
	a) Saatpflanzen aus den Saatkämpen	1jährige Pflanzen, für das Hundert	
		2 " " " " "	
		3- und mehrjährige Pflanzen, für das Hundert	
	b) Saatpflanzen aus Naturschonungen und Freikulturen	1jährige Pflanzen, für das Hundert	
		2 " " " " "	
		3 " " " " "	
		Loden von über 0,5 bis 1,5 m Höhe, das Hundert	
		Halbheister und Heister von über 1,50 m Höhe, das Hundert	
	c) Verschulte Pflanzen	3- und mehrjährige Pflanzen bis 0,5 m Höhe, das Hundert	
		Loden über 0,5 bis 1,5 m Höhe, das Hundert	
		Halbheister über 1,5 bis 2,5 m Höhe, das Hundert	
		Ganzheister über 2,5 m Höhe, das Hundert	
	B. Nadelholz.		
	a) Saatpflanzen und aus natürlichen Schonungen	3- und mehrjährige aus Saatkämpen und Schonungen ausgehobene kräftige Einzelpflanzen, 100 Stück	
		2jährige desgleichen, 100 Stück	
		3- und mehrjährige Büschelpflanzen (bis 3 Stück in Büschel), 100 Büschel . . .	
		2jährige desgleichen, 100 Büschel	
		1 " " 100 "	
	b) umgelegte (verschulte) Pflanzen	3- und mehrjährige Pflanzen, 100 Stück	
		2jährige Pflanzen, 100 Stück	
3.	Eicheln	ein Hektoliter ausschließlich Werbungskosten	
4.	Bucheln	" " " "	
5.	Eich- und Buchmast	ein Schein für eine Person während einer Woche zum Sammeln .	
6.	Raff- und Leseholz (Abraum von den Schlägen)	eine Einspänner-Fuhre zu zehn Traglasten (0,5 Festmeter)	
7.	desgleichen	ein Schein für drei Tage wöchentlich vom 1ten Oktober bis 1ten April gültig .	
8.	Laub-, Nadel-, Moos-Streu	eine Einspänner-Fuhre zu zehn Traglasten	
9.	Heide-, Ginster-, Beerkraut-Streu	" " " " "	
10.	Plaggen- oder Streu-Rasen	" " " " "	
11.	Schilf-, Farren-, Binsen-Schmielen	" " " " "	
12.	Bienenweide	ein Stock für einen Monat	
13.	Waldgras	eine Einspänner-Fuhre zu zehn Traglasten	
14.	desgleichen	ein Schein zum Rupfen für eine Person während eines Monats an drei Wochentagen	
15.	Futterlaub	eine Einspänner-Fuhre zu zehn Traglasten	
16.	desgleichen	ein Schein zum Rupfen oder Schneiden für eine Person während eines Monats	
17.	Pachtweise Benutzung mit Ausschluß der Mastzeit vom 1ten April bis Ende September (Weideeinmiete)	a) für Altvieh } von Rindvieh für das Stück	
		b) für Jungvieh } von Rindvieh für das Stück	
		c) Schweine jeden Alters	
		(Zu Pos. 18—22 ausschließlich der Werbungskosten:)	
18.	Ton, Lehm, Mergel, Sand, Kies	eine Einspänner-Fuhre zu 0,5 Kubikmeter	
19.	Werksteine, Deckplatten	der Kubikmeter	
20.	Bruchsteine, Mauersteine und Fundamentsteine	der Kubikmeter	
21.	Lesesteine, kleine Pflastersteine	der Kubikmeter	
22.	Walderde	a) eine Einspänner-Fuhre zu 0,5 Kubikmeter	
		b) eine Traglast oder Sack	

Form. Nr. 123. **Verabfolgezettel zum Durchschreiben.**

Mit Tintenstift.

Zettel № *6* Jag. Distr. *16* Abt. *a*

W. J. 4/5

Stempelabdruck

Försterei: *Weidmannsruh*

Forstkasse: *daselbst*

Der *Jakob Müller aus Pechhütte*

hat heute unter den allgemeinen und besonderen Bedingungen die nachstehenden Walderzeugnisse gekauft und darf nach deren Bezahlung und Abgabe dieses quittierten Zettels an obige Försterei die Abfuhr vornehmen

Nummern	Gegenstand, Holzart, Sortiment, Klasse	Stück	fm	rm	Taxe	Kaufpreis
6, 8, 12, 14 *Im Siepen*	*Kief.-Kloben*			*16*		*76 50*
			11 20	*16*		*76 50*

Die Forstverwaltung: *Schwarz*

Die Kasse: *Rot*

Quittung zum Zettel № *6*

Stempelabdruck:

Nummern	*76,50* Mark sind gezahlt
6, 8, 12, 14 *Im Siepen*	für *Kief.-Kloben* aus Jag. Distr. *16* Abt. *a* *Rot*

Form. Nr. 124. Hauptbuch Nr.

Kassenanweisung

zur ... *) von ... Mark,

buchstäblich

von an ... aus

für

Zahlungstermin: ...

Obigen Betrag erhalten zu haben, bescheinigt:

*) Erhebung bzw. Zahlung

Hauptbuch Nr. Form. Nr. 125. Belag Nr. ....

Nachweisung über die von den Arbeitern zu zahlenden Versicherungsbeiträge.

Die Nachweisung umfaßt die Zeit vom ten 19 bis ten 19 Woche Nr. bis einschl. Nr.

Lfd. Nr.	Der Arbeiter Name	Wohnort	I. A.- u. Inv.-Vers. Wochenzahl	Arbeiterbeitrag pro Woche ₰	im ganzen ℳ ₰	II. Krankenversich. Wochenzahl	Arbeiterbeitrag pro Woche ₰	im ganzen, darunter ev. Eintrittsgeld ℳ ₰	Summa I und II ℳ ₰	Bemerkungen

Die Beiträge sind von dem unter I. Nr. verzeichneten Arbeiter zu erheben.

Form. Nr. 126.

Lohnzettel.

Hauptbuch Nr. . Plan Nr. , Belag Nr.

Lohnzettel über .... Distrikt: ....

Mit der Gelderhebung beauftragt:• .... aus

Lfde Nr.	Die Spalten nehmen auf bei Holzwerbung Holzart, Sortiment und Klasse, z. B. Kiefern-Stangen IV. Klasse; bei Tagelohn-Akkordarbeiten und Lieferungen Namen und Wohnort der Arbeiter bzw. des Geldempfängers. Der Kopf ist handschriftlich entsprechend auszufüllen.	Bezeichnung der Maßeinheit z. B. fm, rm, Stück, Hdt., Tage	Zahl der Einheiten	Satz für die Einheit	Betrag im ganzen ₰	Zeit der Ausführung. Beschreibung der Arbeiten oder Lieferungen. Angabe der Kulturflächengröße, des Verbandes der verbrauchten Materialien, der bei den Arbeiten etwa angefallenen verwertbaren Gegenstände. Eventuelle Bemerkung, ob Abschlagszahlung.

Form. Nr. 130.

Holzabzählungstabelle und

Der Titelbogen trägt die Bedingungen für den

Jagen. Distrikt	Abteilung	Nr. des Holzes	Länge m	Durchmesser cm	Holzart	Sortiment	Stück Hdt.	Klasse	fm	rm	Los Nr.	Das Los enthält: die Holznummern	Stück Hdt	fm	rm	Tax- pro Einheit ℳ ₰

Form. Nr. 128.

Innerer Kopf des Nummerbuch-Umschlages, welcher über das Nummerbuch hervorsteht.

Länge	IV	III	II	Länge	IV	III	II	Länge	IV	III	II
4	—40	41—56	57—79	11	—24	25—34	35—48	18	—18	19—26	27—37
5	—35	36—50	51—71	12	—23	24—32	33—46	19	—18	19—25	26—36
6	—32	33—46	47—65	13	—22	23—31	32—44	20	—17	18—25	26—35
7	—30	31—42	43—60	14	—21	22—30	31—42	21	—17	18—24	25—34
8	—28	29—39	40—56	15	—20	21—29	30—41	22	—17	18—24	25—34
9	—26	27—37	38—53	16	—20	21—28	29—39	23	—16	17—23	24—33
10	—25	26—35	36—50	17	—19	20—27	28—38	24	—16	17—23	24—32

Laubholz				
V.	IV.	III.	II.	I. Klasse
—29	30—39	40—49	50—59	60 u. mehr

Bemerkung. Das vordere Täfelchen ermöglicht es, aus Länge und Durchmesser eines Nadelholzstammes die Klasse des Stammes zu bestimmen. Die Zahlen unter „Länge" bezeichnen die Länge des Stammes in Metern, die römischen Ziffern bedeuten die Klasse, und die darunter stehenden Zahlen geben in Zentimetern die Durchmessergrenzen der Klasse für die links auf gleicher Höhe stehende Länge an. Ein Stamm z. B. von 8 m Länge gehört bei einem Durchmesser bis zu 28 cm in die IV. Klasse, von 29—39 cm in die III. Klasse, bei 40—56 cm in die II. und darüber hinaus in die I. Klasse, welche, weil sich von selbst ergebend, nicht ausgeworfen ist.

Verwendungsnachweisung.

Verkauf des Holzes vor und nach dem Einschlag.

Preis für das ganze Los (M. | ₰)	Für den Vorverkauf: Meistgebot für die Einheit (M. | ₰) / I. Versteigerung am .... Meistgebot (M. | ₰)	Für den Vorverkauf: Meistgebot für das ganze Los (M. | ₰) / II. Versteigerung am .... Meistgebot (M. | ₰)	Für den Vorverkauf: zu erhebendes Angeld (M. | ₰) / Kaufpreis des freihändig abgegebenen Holzes (M. | ₰)	Wert des ohne Bezahlung abgegebenen Holzes (M. | ₰)	Des Käufers: Name (event. darunter Unterschrift des Käufers oder Bürgen)	Des Käufers: Wohnort	Nr. des Hauptbuches bei freien und freihändigen Abgaben	Nr. des Holzverabfolgezettels

Form. Nr. 131.

Zusammenstellung zur Holzabzählungs-

Jag. Distr. Seite	Abteilung	Zettel- oder Holz-nummer von	bis einschl.	Holzart	Sortiment	Klasse	Stück	Hundert	fm	rm	Taxe für die Einheit	für die ganze Klasse

Form. Nr. 132.

Holzverkaufsnebenliste zum

(Die Bogen sind

Distrikt:

	Zettel Nr.	Holznummern	Derbholz Eiche	Buche usf.	A. Laubholz	Nadelholz	Nicht-Derbholz

Form. Nr. 135.

Hilfs

zur Umwandlung der nach Raummaß und Stück.

Sortimentseinheiten	Raummeter: Kloben, Knüppel, Schichtnutzholz I—III à 0,70	Stockholz, Reisig I, Schichtnutzholz IV à 0,40	Stück Stangen: I à 0,09	II à 0,06	III à 0,03	IV à 0,02	V à 0,013	VI à 0,006	VII à 0,003
	Festmeter								
1	*0,70*	*0,40*	*0,09*	*0,06*	*0,03*	*0,02*	*0,01*	*0,01*	*0,00*
usf.									

tabelle und Verwendungsnachweisung.

Erlös für die ganze Klasse ℳ ₰	Erlös für die Einheit der Klasse ℳ ₰	Von dem Material sind Nutzholz fm	Von dem Material sind Brennholz fm	Von dem Material entfallen auf Derbholz Eiche fm	Derbholz Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn, Rüster, Obstbaum fm	Derbholz Anderes Laubholz (Birke, Weichholz) fm	Derbholz Nadelholz fm	Derbholz Zusammen fm	Stockholz und Reisig fm	Werbungskosten im ganzen ℳ ₰

Durchschreiben oder Kopieren.

quer bedruckt.)

Sortiment: ....

Name und Wohnort des Käufers	Kaufpreis	Bemerkungen

tafel

zahl gebuchten Holzsortimente in Festmeter.

Sortimentseinheiten	Raummeter: Kloben, Knüppel, Schichtnutzholz I—III à 0,70	Raummeter: Stockholz, Reisig I, Schichtnutzholz IV à 0,40	Stück Stangen I à 0,09	II à 0,06	III à 0,03	IV à 0,02	V à 0,013	VI à 0,006	VII à 0,003
	Festmeter								
61 usf.	42,70	24,40	5,49	3,66	1,83	1,22	0,79	0,37	0,18

Form. Nr. 136

Flächenverzeichnis, Altersklassentabelle, Einrichtungsplan und Nachweisung

Bezeichnung der Fläche nach: Block Nr.	Jagen, Dist. Nr.	Abteilung	Nummer der Betriebsklasse	Des Nichtholzbodens: Art	Größe	Es sollen durchforstet werden: des Holzbodens Flächeninhalt nach Altersklassen: I Klasse über 100 jährig: a über 140 jährig	b 121- bis 140 jährig	c 101- bis 120- jährig	II. Klasse 81- bis 100- jährig	III. Klasse 61- bis 80- jährig	IV. Klasse 41- bis 60- jährig	V. Klasse 21- bis 40- jährig	VI. Klasse 1- bis 20- jährig	Zur Holzzucht taugliche Blößen und Räumden	Darunter sind enthalten an Besamungs- und Lichtschlägen	Des Bestandes: dominierende Holzart, darunter Vollertragsfaktor	Durchschnitts-Alter	Bodenklasse und darunter eventl. Reduktionsfaktor	Abtriebs-Periode	Abtriebs-Alter	Holz- der Ernte
					Hektare (2 Dezimalen)												Jahre			Jahre	Fest-

Form. Nr. 137.

Betriebsplan und Betriebs-

1 Bezeichnung der Fläche: Block Nr.	Jagen, Distrikt Nr.	Abteilung	2 Größe, darunter Nr. der Betriebsklasse	3 Des Bestandes: Herrschende Holzart	Mittelhöhe	Jahr und Art der Begründung. Zeit, Art und Umfang der Nachbesserungen. Zeit und Art der bereits geführten Hiebe (Abkürz. der Spalte 13). Beschreibung. Überhaltmasse aus dem vorigen Umtrieb. Begründungskosten	Durchschnitts-Alter	Vollertragsfaktor in Zehnteln	4 Des Bodens: Beschreibung Bodenflora. Mittlere Meereshöhe	Klasse und darunter evtl. Reduktionsfaktor	5 Abtriebs-Periode	6 Abtriebs-Alter	7 Material-Abnutzung in der ersten Periode: Holzart, darunter Zuwachs-Prozent	Hauptnutzung: Zuwachs pro Jahr	Gegenwärtige schlagbare Holzmasse mit Zuwachs	pro Hektar Haupt- oder Vornutzung	Vornutzung: im ganzen
			ha d				Jahre					Jahre		Festmeter			

Rückseite des Einlagebogens (8 bis 11)

12

Jahrzehnteweise Erträge früherer Perioden (Ortsertragstafel)

Bestandes-Alter Jahre von . bis	Mittelhöhe	Hiebsart	Anzahl der Durchforstungen	Eiche	Buche	Anderes Laubholz	Nadelholz	Summa	Stockholz und Reisig	Werbungskosten-freier Erlös
	m			Festmeter						ℳ ₰

der Bestandeswerte — Taxationsrevisionswerk — Durchforstungsplan.

ertrag nächsten Jahre					Zu kultivierende Fläche der nächsten Jahre				Es sind durchforstet: 19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
					durch Saat		durch Pflanzung		Flächen-Abnutzung. Im ersten Umtriebe werden abgetrieben: I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	gar-nicht	mehr mals			
Buche	Anderes Laubholz	Nadelholz	Summa	pro Hektar	Laub-holz	Nadel-holz	Laub-holz	Nadel-holz	Periode. wirkliche Fläche, reduzierte Fläche (rot)									Bestandeswert Mark	
meter					Hektare (1 Dezimale)														

ergebnisse (pro Seite 2 Abteilungen).

Einlagebogen

8		9				10	11	
Flächen-Abnutzung in der		Zu kultivierende Fläche der I. Periode				Vorschläge über Hauungen und Kulturen der I. Periode	Gegen die Schätzung ist erfolgt	
		durch Saat		durch Pflanzung				
I.	II.	Laub-holz	Nadel-holz	Laub-holz	Nadel-holz		mehr	weniger
Periode		Hektare					Festmeter	

13											14			
Erträge der laufenden Periode.											Bemerkungen über ausgeführte Kulturen			
Hiebsjahr	Hiebsart	Durchforstungs-fläche	Abtriebs-fläche	Eiche	Buche	Anderes Laubholz	Nadelholz	Summa	Stockholz und Reisig	Werbungs-kostenfreier Erlös	Jahr	Kulturfläche	Kostenbetrag	
		Hektare		Festmeter						M. ₰		ha	M. ₰	

Abkürzungen: D = Durchforstung, E = Endhieb, F = Feuerschaden, J = Insektenfraß, K = Kahlhieb, L = Lichtungshieb, Lt = Läuterung, R = Räumungshieb, S = Samenschlag, Sch = Schirmschlag, T = Totalität, U = Aushieb von Überhältern, V = Vorbereitungshieb, We = Wegeaufhieb, Wi = Windfall

Neu = Neukultur
Na = Nachbesserung
P = Pflanzung
S = Saat
VS = Vollsaat
St S = Streifensaat
Rf S = Riefensaat
PS = Plätzesaat
V = Verband
v = verschult
H = Heister
L = Loden

Form. Nr. 137. Titel.

Regierungsbezirk: *Arnsberg*

Kreis: *Altena*

Betriebsplan und Betriebsergebnisse

für die Periode 1ten *Oktober* 19*01* bis Ende *September* [illegible]

Waldeigentümer: *Gut Krähenstein*

Holzbodenfläche: *383,76 ha*

Nichtholzbodenfläche: *5,89 ha*

Abnutzungssatz: *1520 fm Derbholz*

Abnutzungssatz pro Hektar: *3,96 fm*

Jährliche Durchforstungsfläche: *38,0 ha*

Wirtschaftsjahr	Gegen die Schätzung sind erfolgt an H. N. mehr (Festmeter)	weniger (Festmeter)	Es sind geschlagen H. N. (Festmeter)	D. N. (Festmeter)	im ganzen (Festmeter)	Stockholz und Reisig (Festmeter)	insgesamt (Festmeter)	Es sind durchforstet ha d	Für Holz sind gelöst im ganzen M. Pf.	pro Festmeter M. Pf.	Der Forst Gesamt-Einnahme M. Pf.	Gesamt-Ausgabe M. Pf.	Reinertrag im ganzen M. Pf.	pro Hektar M. Pf.
19*02*	*10*				*1510*	*123*	*1633*	*41 50*	*16400 20*	*10 04*	*17248 40*	*8923 32*	*8325 08*	*21 69*
19														
19														

Form. Nr. 139.

Sammelbuch für die Erträge an Holz und Geld von den zu Ende geschlagenen Abteilungen.

Jagen: Distrikt: Abteilung:

Des Bestandes Alter Jahre von	bis	Mittleres Abtriebsalter	Mittelhöhe	Art des Hiebes	Zahl der Durchforstungen	Erträge an Holz pro Hektar Eiche (Festmeter)	Buche (Festmeter)	Anderes Laubholz (Festmeter)	Nadelholz (Festmeter)	im ganzen (Festmeter)	Stockholz und Reisig (Festmeter)	Erlös pro Hektar M. Pf.	Datum der Eintragung, Bemerkungen über Überhaltmassen, stattgehabte Naturereignisse usf.

Raum für Notizen.

Raum für Notizen.

Raum für Notizen.

Raum für Notizen.

Raum für Notizen.

Raum für Notizen.